

***CARL BRINKMANN***  
***DIE BEWEGENDEN KRÄFTE***  
***IN DER DEUTSCHEN***  
***VOLKSGESCHICHTE***



**SPRINGER FACHMEDIEN WIESBADEN GMBH**

# **DIE BEWEGENDEN KRÄFTE IN DER DEUTSCHEN VOLKSGESCHICHTE**

**EIN BEITRAG ZUR POLITISCHEN SOZIOLOGIE**

**VON**

**CARL BRINKMANN**



**SPRINGER FACHMEDIEN WIESBADEN GMBH 1922**

ISBN 978-3-663-15557-7

ISBN 978-3-663-16129-5 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-663-16129-5

**ALLE RECHTE, EINSCHLIESSLICH DES ÜBERSETZUNGSRECHTS, VORBEHALTEN**

DER ZUKUNFT  
MEINES SOHNES CARL

## VORBEMERKUNG DES VERFASSERS

„Wir sollen nicht fürder im Monographischen und Spezialistischen versinken. Das Material liegt bereit. Jetzt heißt es zusammenfügen. Ganze Epochen müssen gezeichnet werden, so daß ihr bewegtes Leben in uns selbst einen Rhythmus auslöst. Linien sinnbestimmten Werdens müssen durch die Jahrhunderte hindurchgezogen werden, damit wir uns einer Biographie des abendländischen Geisteslebens nähern.“ Diese Worte Eduard Sprangers (Der gegenwärtige Stand der Geisteswissenschaft und die Schule S. 12) bezeichnen am besten die Absicht der nachfolgenden Überblicke. Nichts hindert heute die Anerkennung und Förderung der allgemeinsten geschichtlichen Forschung, die dem gesellschaftlichen Werden der heutigen Staaten zugewandt ist, so sehr wie das immer noch fast beziehungslose Nebeneinanderlaufen der „politischen“, d. h. individualistisch-diplomatischen, und der „spezialistischen“, d. h. der rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Geschichtsbetrachtung. Aus dieser Beziehungslosigkeit allein erklärt sich das zähe Vorurteil, daß die (mit Recht im Mittelpunkt stehen gebliebene) Geschichte staatlichen Lebens stets nur das Handeln und Dasein des einzelnen und nicht auch das der Mehrheiten, der Völker und ihrer landschaftlichen und sozialen Gruppen, zu erkennen gestatte. Die neuen Akzente, die diese Blätter vielleicht auf einige Tatsachen der deutschen Vergangenheit legen, entspringen lediglich dem Versuch, die Ergebnisfülle der heutigen sachlichen Sonderforschung in jedem Augenblick auf die ganze räumliche Breite und gesellschaftliche Tiefe der deutschen Volksgeschichte anzuwenden.

## INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung. . . . .	7
Die antiken und die germanischen Grundlagen . . . . .	10
Königtum und Stämme . . . . .	15
Lehnsstaat und Geldwirtschaft. . . . .	21
Ständestaat und Reformationsgedanke. . . . .	35
Absolutismus und Kapitalismus . . . . .	53
Revolutionen und Weltzusammenhänge. . . . .	64
Bücherverzeichnis . . . . .	77

## EINLEITUNG

Das deutsche Volk, d. h. die heute in deutscher Sprache und Kultur zusammenlebende Gemeinschaft, hat ein so merkwürdiges geschichtliches Schicksal gehabt, daß es sich selbst und andern Völkern immer wieder bald als bevorzugt und auserwählt, bald (und das ist das Ungewöhnlichere) als verstoßen oder gar verrucht erschienen ist. Die Zerrissenheit seiner staatlichen Zustände seit dem Mittelalter erklärt das doch nur unvollkommen. Sein Schwesterland im mittelalterlichen Kaiserreich, Italien, hat darunter nicht weniger zu leiden gehabt, war auch in neuester Zeit mit seinen unter fremder Herrschaft lebenden Bevölkerungsteilen, den „Irredente“, und seiner starken Auswanderung nach Übersee in sehr ähnlicher Lage wie Deutschland. Aber schon daß jenes sich um einen einzigen Staatskern, dieses dagegen um zwei, den „reichsdeutschen“ und den österreichischen, einigte, zeigt die ungleich tiefere Schwierigkeit der „Deutschen Frage“.

Sie kann nur aus den Anfängen der Siedlung, der „Landnahme“ der germanischen Stämme in den späteren germanischen und romanischen Staaten Europas ganz verstanden werden. Der Verlauf der europäischen Geschichte ist im allgemeinen entscheidend dadurch bestimmt worden, daß sich über den verfallenden Bau des Weströmischen und des Byzantinischen Reichs und nördlich davon über die keltischen Bevölkerungen, deren Reste heute in der Bretagne, in Irland und Schottland leben, von Osten zwei große Gruppen von indogermanischen Stämmen, die germanische und die slawische, geschoben haben. Sie sind gemeinsam die Begründer der europäisch-amerikanischen Kulturwelt der Gegenwart. Allein sie haben zur geschichtlichen Überlieferung Europas ein verschiedenes Verhältnis. Die Germanen kamen zuerst und durchdrangen im Austausch von Blut und Gedanken das Weströmertum Italiens und seiner keltischen „Provinzen“ Spanien, Gallien, Britannien auf der Grundlage seiner beiden unvergänglichen Kulturschöpfungen, des Römischen Rechts und der Römischen Papstkirche. Die Slawen waren durch die Germanen von den Mittelpunkten der

Römischen Reichskultur getrennt und sahen sich entweder, wie in der Balkanhalbinsel und am Schwarzen Meer, auf eine Auseinandersetzung mit den roheren und schwächeren Staats- und Kirchenformen von Byzanz oder, wie in Böhmen und Polen, darauf angewiesen, römisch-europäische Bildung aus zweiter Hand, durch die Vermittlung der Germanen zu empfangen.

In diesen jahrhundertelangen Gesittungsvorgängen haben sich zwar auch die Slawen an den Rändern ihrer Siedlungsgebiete vielfach mit ihren Nachbarn, Germanen, Griechen, Finnen und Ungarn vermischt. Aber als das jüngste europäische Volkstum sind sie in ihren Hauptstämmen doch vergleichsweise rein und einheitlich geblieben. Im geraden Gegensatz zu ihnen sind die Kelten fast ganz in anderen Völkern aufgegangen. Zwischen beiden, an Wohnraum und Kulturalter, haben die Germanen in zwei großen Eroberungsperioden, der „Völkerwanderung“ der Ost- und Westgermanen seit dem 4. und den Wikingerzügen der Nordgermanen seit dem 9. Jahrh., zwei große Staatenkreise, den germanischen und den romanischen, entstehen lassen, von denen jener mehr auf der Behauptung, dieser mehr auf der Preisgabe ihrer sprachlichen und völkischen Eigenart beruht. Während nun auf der einen Seite die römischen Mittelmeerprovinzen Italien, Frankreich, Spanien eindeutig den romanischen, die Nordseeländer England und Skandinavien fast ebenso den germanischen Staat darstellen, haben die „Deutschen“ (so wurden sie gelegentlich schon im 8. Jahrh. zum Unterschied von dem Lateinertum des römischen Staats- und Kirchenrechts genannt) als wahres „Volk der Mitte“ von Anbeginn gleichen Anteil an der romanischen und germanischen Welt. Deren reichsrömische Scheidelinie, der Rhein und der befestigte Grenzwall des Limes, lief mitten durch deutsches Gebiet und begriff gerade Südwestdeutschland, besonders die Wohnsitze des alemannischen Stammes, dessen Namen Franzosen und Spanier bis auf den heutigen Tag für das deutsche Gesamtvolk verwenden, unter die eigentliche Römische Reichskultur. Im Osten aber schuf, was noch viel bedeutungsvoller ist, das Nachdrängen der Slawen eine ganz ähnliche breite und fließende Berührungsfäche deutschen und slawischen Volks- und Staatswesens, wie sie sich früher im Westen zwischen Germanen und Romanen hergestellt hatte, und es geht heute nicht mehr an, den starken slawischen Einschlag in der Art des ganzen ostelbischen Deutsch-



lands, damit aber auch in den Grundeigenschaften des Preußentums, zu leugnen.

Unter den samt und sonders stark gemischten Völkern Europas sind wir Deutschen durch den ganzen Verlauf unserer Geschichte immer noch zusammengesetzter geworden. Schon darin fanden und finden unsere Nachbarn den Vorwand, uns von entgegengesetzten Seiten mißgünstig und argwöhnisch zu begegnen; nicht bloß die französische „Erbfeindschaft“, sondern auch die slawische Eifersucht ist ein Gewächs der Jahrhunderte. Aber es ist auch, als wenn Verwandtschaft und Mischung mit ganz verschiedenen Rassen und Sitten unser Volk von jeher gleichsam zu einem Spiegel des gemeineuropäischen Gedankens gemacht habe. In diesem Sinne war unsere oft beklagte Anpassung an Fremdes nicht immer nur eine Not, sondern oft, ohne dazu gemacht zu werden, eine Tugend. Jede große Epoche der deutschen Geschichte, die Kaiserherrlichkeit des Mittelalters, die Kolonisierung des Ostens, die deutsche Reformation und die deutsche Aufklärung, ebenso und noch mehr aber der schweigende Urgrund von dem allen: deutsches Volksleben in Tracht und Brauch, Lied und Märchen wird fort und fort von ganz Europa als ein gemeinsamer Besitz gefühlt und wird es bleiben, solange Europa besteht.

## DIE ANTIKEN UND DIE GERMANISCHEN GRUNDLAGEN

Am Anfang der politischen Geschichte Deutschlands steht ein Staat, der zur Zeit seiner höchsten Machtentfaltung von den heute deutschen Gebieten nur die westliche Hälfte umfaßte und seinen Schwerpunkt fast ganz außerhalb ihrer, auf provinziäl-römischen Boden in Gallien und am Rhein hatte. Es ist das Fränkische Reich, wie es gleich nach dem Untergang des Weströmischen Reichs um die Wende des 5. und 6. Jahrh. Chlodwig begründet hatte, wie es sich dann die ersten Beamten seiner Dynastie, die Hausmeier aus der Pippinidenfamilie, zuerst tatsächlich und nach dem Staatsstreich von 754 auch rechtlich aneigneten und wie es endlich Karl der Große, der Sohn des Usurpators Pippin, nach Eroberung Sachsens, Bayerns und Italiens durch die Kaiserkrönung vom Weihnachtstag 800 zu einem neuen Reich ausgestaltete. Man sieht, die erste Grundlage und die allgemeinsten politischen Formen dieser Staatsbildung gehörten dem Lebenskreis an, den man im Gegensatz zum germanischen den romanischen nennt; die römische Papstkirche hat mit ihrem geistigen Ansehen Chlodwigs Königtum, Pippins Usurpation und Karls Kaisertum gerade deshalb entschieden, weil sie dadurch mehr noch als von Byzanz von den germanischen Eroberern Italiens, den Goten und den Langobarden, entlastet wurde und schließlich sogar einen weltlichen Machtbereich, den Kirchenstaat, für sich begründen konnte. Daß kirchlich Goten und Langobarden das vom Papsttum verketzerte arianische Christentum bekannten, das Frankenreich aber von vornherein rechtgläubig und seit der Mission des Bonifatius vollends dem Papsttum untertan war, ist nur ein anderer Ausdruck für denselben Sachverhalt. Die „Renaissance“ Karls des Großen vereinigte Künstler und Gelehrte aller Germanenstämme unter dem Ideal der lateinischen Bildung. Der Name des Frankenreichs ist nicht an Deutschland, sondern an seiner Hauptgegnerin, der führenden unter den romanischen Nationen, haften geblieben.

Im Anschluß daran ist auch jüngst wieder nachdrücklich darauf verwiesen worden, in wie weitem Ausmaß römische Reichs- und Kircheneinrichtungen das Altertum durch die Flut der Völkerwanderung hindurch lebendig erhalten und mit dem Mittelalter unmittelbar verbunden haben, und gewiß reden viele Zeugnisse und Denkmäler von der mehr oder weniger ungestörten Erhaltung jener hochentwickelten städtischen Kultur, auf der Staat und Gesellschaft der Antike bis zuletzt beruht hatten und an die sich auch die bischöfliche Verfassung der Kirche anlehnte. Gerade deutsche Geschichte wird aber niemals völlig verstanden werden, wenn man nicht die ganz entgegengesetzten Kräfte und Gedanken kennt, die die jungen germanischen Völker in die politische und kulturelle Erbmasse des Altertums eingebracht haben. Sie standen am Anfang des Entwicklungswegs zu den Formen staatlicher und wirtschaftlicher Ordnung, die das Weströmische Reich in einer an Entartung grenzenden Reife zeigte, und man darf sich nicht dadurch täuschen lassen, daß neben der städtischen Einheitskultur das späte Altertum genau wie das Mittelalter das Dasein des platten Landes auf Kleinbauernwirtschaft, Grundherrschaft und eine Art von Lehnswesen gestellt hatte. Es sind Ähnlichkeiten, wie sie erste Jugend und hohes Alter haben können, ohne darum weniger wesensverschieden zu sein.

Die Einsicht in die Gesellschaftsordnung der germanischen Völker ist durch den Gebrauch von Schlagworten wie Kommunismus und Nomadentum erschwert, mit denen Entsprechungen zu modernen und außereuropäischen Zuständen ohne viel Ergebnis behauptet oder bestritten wurden. Gewiß treten uns wirtschaftlich auch in den ersten Nachrichten die Germanen keineswegs als Nomaden nach Art der turanischen und mongolischen Reitervölker oder afrikanischer und amerikanischer Wanderhirten entgegen, sondern, wie wir jetzt wissen, waren sie schon zu vorrömischer Zeit im Besitz ausgebreiteten Getreidebaus (vielleicht kommt „Roggen“ von den ostgermanischen Rugiern), und es ist nicht unmöglich, daß der verbesserte Pflug mit Rädern und Eisenschar, den das römische Mittelmeergebiet noch nicht kannte und der ihnen später die große Überlegenheit über den slawischen Hakenpflug gab, überhaupt erst von ihnen erfunden wurde. Allein um so schärfer hebt sich die primitive Natur der germanischen Wirtschaft gegen den außerordentlich intensiven und spezialisierten,

von einem reichen theoretischen Schrifttum getragenen Landbau der Römer ab: Statt wie dieser ganz auf den Steuerbedarf und mithin die Geldwirtschaft eines verwickelten Beamtenstaats, ist die germanische Bodenerzeugung unverkennbar auf den Eigenbedarf des Wirtes und auch in herrschaftlichen Verbänden, wie denen des König- oder Herzogtums, auf rein naturalwirtschaftliche Leistungen eingestellt. Und diese grundsätzliche Richtung unterscheidet sie mehr noch als das Vorwiegen unentwickelter Feldbauweisen, z. B. Brenn- und wilder Feldgraswirtschaft, das nach Perioden vorwiegender Wanderung oder Selbsthaftigkeit geschwankt haben mag, von aller Wirtschaft des Altertums: Der germanische Bauer ist eben je nach seinem und seines Stammes Bedarf nicht nur Ackerer und Viehzüchter, z. B. Reiter, sondern auch Jäger, Fischer und Schiffer, Weber, Schmied und sogar Erzgräber für diesen Bedarf. An diese Vielgewandtheit und Selbstgenügsamkeit des germanischen Mannes muß man denken, um wenigstens zu ahnen, wie er auch nach dem Ende des Wanderungszeitalters und der Bildung der Germanenstaaten in den deutschen Romzügen die ältere Mittelmeerwelt, in der deutschen Kolonisation des Ostens die jüngeren Slawenvölker unterwarf und mit neuem politischem Leben durchdrang.

Gleich daneben aber muß die zweite Quelle germanischer Kraft genannt werden, die sich dem Verständnis fast noch schwerer erschließt, weil sie der Erfahrung des neuzeitlichen Menschen zum Teil unmittelbar widerspricht. Dieser sieht in seiner Umgebung höchste Kraft des einzelnen und der Masse als sich ausschließende Gegensätze. Daß sie das für den primitiven Menschen nicht sind, sondern umgekehrt einander bedingen und steigern, lehrt nichts so deutlich wie die Überlieferung der germanischen Völker. Sie ist besonders in den germanischen Volksrechten enthalten, die vom 5. bis zum 9. Jahrh., also fast genau während der Lebenszeit des fränkischen Großreichs, in der Sprache Roms (nur in England in der Volkssprache) aufgezeichnet wurden, darüber hinaus jedoch, was oft sogar die Wissenschaft vergißt, in den gewohnheitsmäßigen und gesezten Rechten der landschaftlichen und örtlichen Verbände, den Land-, Stadt- und Dorf-rechten des germanisch-romanischen Mittelalters, die trotz größter Verschiedenheit der Rechtsformen alle auf dem Grundsatz der „Weisung“ durch Vertreter der betroffenen Verbände selbst aufgebaut sind. Dieser

Grundsatz ist genau dem inhaltlichen Aufbau des germanischen Rechts angemessen, dessen sämtliche Gebiete, das heute sog. Privatrecht nicht minder als das heute sog. öffentliche und Strafrecht, unter der Herrschaft des Genossenschaftsgedankens, der gegenseitigen Bindung und Bedingung von Einzelwillen und Gemeinschaftswillen stehen. Genossenschaft muß dabei nicht nur und nicht zunächst in der neueren Bedeutung des Wortes als gewillkürter oder vertraglicher Verband verstanden werden. Ihre ursprünglichen Züge verdankt die mittelalterliche Genossenschaft der naturgegebenen Gemeinschaft des Blutes, dem Geschlecht oder der Sippe, und daneben den aus dieser entsprungenen oder ihr nachgebildeten Gemeinschaften des räumlichen Zusammenlebens, der Hausgemeinschaft, der Nachbarschaft oder der beruflichen Bruder- und Kameradschaft. In diesem Sinne ist die germanische Genossenschaft nicht nur allenthalben als Vorgängerin und Unterlage des germanischen Staats in der Sorge für die Sicherheit von Leben und Besitz, der Friedenswahrung und Wirtschaftsregelung, erkennbar, sondern sie ist neben dem Staat etwa in der Art, wie (an sie anknüpfend) die neuere Zeit der Staatsverwaltung die Selbstverwaltung zur Seite gestellt hat, bis in die neuere und neueste Zeit hinein ununterbrochen lebendig und bedeutungsvoll geblieben. Bis ins 17. Jahrhundert haben in den Bauernländern des nördlichen, aber auch in den blühenden selbständigen Städten des westlichen Deutschland wie in Skandinavien und Frankreich mächtige Sippen unabhängig von der Staatsgewalt wie im Zeitalter der Volksrechte Blutschuld in Wergeldverträgen untereinander gesühnt, und nachdem am Ende des Mittelalters die überall gültigen Beschränkungen des Eigentums und Erbes durch Sippe und Nachbarschaft zugunsten des einzelnen oder vielmehr der heutigen Kleinfamilie beseitigt waren, ist doch in Deutschland wie im übrigen Europa die ländliche wie die städtische Wirtschaft bis zur „Regulierung“ und „Gewerbefreiheit“ des 18. und 19. Jahrh. an die genossenschaftlichen Betriebsformen des Flurzwanges, der Feld-, Weide- und Waldgemeinschaften („Allmenden“) und des Zunftwesens verharret.

Wie die jüngere Forschung immer unzweifelhafter ergeben hat, sind diese Grundzüge genossenschaftlichen Lebens nichts dem germanischen Volkstum ausschließlich Eigenes. Auf gleicher Stufe der gesellschaftlichen Entwicklung hat sich, um nur die beiden vornehm-

sten Nachbarstämme der Germanen zu nennen, keltisches und slawisches Wesen in der Clan- und in der Mirverfassung durchaus entsprechende Gestalten der Vergesellschaftung geschaffen. Gleichwohl hat man nicht mit Unrecht von jeher gemeint, im germanischen Volksrecht und innerhalb seiner wiederum gerade in den ältesten deutschen Gesellschaftsordnungen etwas Eigentümliches und geschichtlich Einzigartiges erblicken zu müssen. Den Germanenvölkern fiel auf den Trümmern des Römischen Reiches die Rolle der eigentlichen Staatsbildner zu. Daraus folgte für den germanischen Bluts- und Wirtschaftsverband eine ganz andere Stellung zum Ganzen der politisch irgendwie geschlossenen Gesellschaft als für den der Kelten und Slawen; jener ließ sich nicht wie dieser schweigend und leidend von herrschaftlichen, sei es patriarchalischen oder fürstlichen, Gewalten überdecken, sondern wurde in derselben Weise, wie er als Glied des Volksheers das Volksland eroberte, verteidigte und bebaute, auch in Volksversammlung und Volksgericht zum mitbestimmenden Glied des Volksstaats. Das deutsche Volk aber hat eben um deswillen, weil es (wohl sogar in seinem glanzvollen früheren Mittelalter) vereinheitlichenden Herrschaftsgewalten am wenigsten unterworfen wurde, die in der Genossenschaft liegende Freiheit und Selbstbestimmung zugleich am schönsten und am gefährlichsten ausgebreitet. Gebilde wie unsere mittelalterliche Stadt oder noch unsere heutige Stammeslandschaft bieten selbst im Vergleich mit Italien ein historisch erstaunliches Höchstmaß von kultureller Kraft und einer politischen Schwäche, die selber einmal Kraft und nur einer neuen, ungenossenschaftlichen Machtorganisation nicht mehr gewachsen war.

## KÖNIGTUM UND STÄMME

Es ist herkömmlich, die Monarchie mit unter die germanischen Grundlagen der abendländischen Staatenwelt zu rechnen. Und freilich lebt tief in den geschilderten Zusammenhängen der germanischen Gesellschaft neben der Freiheit gleicher Männer auch die Hingabe und Anhänglichkeit an überlieferte, in Kampf und Not erprobte Führung, an einen Adel, der vielleicht nur die Erinnerung an die ältesten Geschlechtersiedelungen bedeutete, und ein Fürstentum, das auch in der Gestalt mehr oder weniger dauernder, königlicher oder herzoglicher Einzelherrschaft seinem Namen gemäß einen ersten Platz im Volk, nicht einen Platz außerhalb des Volkes darstellte. Aber den Monarchien der Goten, Franken und Angelsachsen, unter denen die germanisch-romanischen Staaten des Mittelalters groß geworden sind, haben doch vor allem das Römische Reich und die Römische Kirche das Maß gegeben. Eher ließe sich behaupten, germanische Gewohnheit habe in dem sog. Geblütsrecht der Thronfolge, das auch innerhalb festgewurzelter Königshäuser der Wahl des Tüchtigsten Spielraum gewährte, und in der Bindung des königlichen Herrscherwillens an Heer- und Hoftag, Rats- und Gerichtsversammlungen der abendländischen Monarchie, anders als der antiken, gleich zuerst den unvergänglichen Keim der Beschränkung durch die Beherrschten eingepflanzt. Die Schicksale Deutschlands unter den Nachfolgern Karls des Großen können eine solche Auffassung wohl stützen.

Deutschland, wie es im Verdunvertrag von 843 und um Großlothringen erweitert 870 im Mersener Vertrag als Ostfränkisches Reich Karls des Großen Enkel Ludwig „dem Deutschen“ zufiel, war wie früher das merowingische Austrasien ein Teil des Fränkischen Großreiches. Dieses beruhte nach der Weise der Zeit, der z. B. auch das gotische Großreich Theoderichs und die „Heptarchie“ der Angelsachsen gefolgt waren, von vornherein auf einer gewissen Selbständigkeit seiner Teile, die sich in den „Unterkönigtümern“ der Söhne Karls des Großen und seines Nachfolgers Ludwigs des Frommen zu Lebzeiten der Väter schon ebenso wie nachher in den Reichsteilungen der Erben

äußerte. Aber andererseits setzte auch die Staatsform der Reichsteile ihre Zugehörigkeit zu dem Gesamtreich notwendig voraus. Der Übergang der Kaiserwürde an Ludwigs des Frommen ältesten Sohn Lothar und die beherrschende Lage seines „lotharingischen“ Teilreichs zwischen West- und Ostfranken in dem mittelalterlichen Haupthandelsgebiet Italiens und der Rheinstraße sollte dem Haupt des Karolingerhauses nach Recht und Macht auch weiter eine überragende Stellung inmitten seiner anderen Zweige sichern. Von Lothars Familie ist die Kaiserkrone zuerst an den westfränkischen Karlsenkel Karl den Kahlen, darauf über Ludwig des Deutschen Sohn Karl III. (mit einem späteren Beinamen den Dicken) an die zeitweiligen Beherrscher Italiens, die fränkischen Markgrafen von Spoleto, und schließlich (896) in der Person von Karls III. Neffen Arnulf endgültig zu der „Deutschen Nation“ gekommen, die das Staatsrecht der Renaissance in die bekannte formelhafte Verbindung mit dem „Römischen Reich“ gebracht hat. Von der Kaisermacht Karls des Großen war nur noch das römisch-kirchliche Symbol übrig, das sehr lose, in zugleich ehrfurchtgebietender und politisch harmloser Ferne über den Germanenstaaten schwebte, bis es sich wieder fester und machtverlangender auf dem mittelsten unter ihnen niederlassen konnte.

Nicht zufällig indessen war es auch derjenige, der von ihnen allen das am wenigsten einheitliche, am meisten zusammengesetzte Gebilde darstellte. Der Tod des Karolingerreiches, der die Geburt des deutschen, französischen und italienischen Volkstums als getrennter Wesenheiten bedeutete, hat das allerdings auch in Frankreich und Italien nur um den Preis politischer Zersplitterung vermocht. Unter Langobarden und Franken hatte das germanische Italien niemals den byzantinischen Süden mitumfaßt, und während um die Wende des 9. und 10. Jahrh. in Frankreich die ersten Gegenkönige gegen die westfränkischen Karolinger aufstanden, spaltete sich im Alpengrenzland zwischen beiden um die Mittelpunkte von Vienne, dem späteren Delphinat der französischen Kronprinzen, und der welfischen Jura-grafschaft das burgundische Reich ab, das mit dem Königssitz von Arles das Mittelalter hindurch neben der deutschen und italienischen die dritte Krone der Römischen Kaiser ausgemacht hat. Aber in Frankreich und Italien (wie zur alten Zeit in England) erwachsen gerade aus der äußeren Bedrängnis, die den Zerfall des Karolingerreichs be-



schleunigte, aus den Einfällen der Normannen, die ersten Keime einer nationalen Staatsentfaltung, das französische Herzogtum Franzien, aus dem das „zweite Königsgeschlecht“ der Kapetinger hervorging, und das unteritalienische Königreich beider Sizilien, wo eine normannische Heerführerdynastie bereits im 12. Jahrh. im Wettstreit mit dem Islam eine der technisch vollkommensten Verwaltungen begründete. Dieser ganze Ausbau der romanischen Nachbarländer Deutschlands gehört zur Geschichte des Lehnstaats und der ritterlichen Gesellschaft, die dort seit dem Sturz des spanischen Gotenreichs vor den Arabern (711) unter starker Mitwirkung römischer und islamischer Einrichtungen aufblühten, ihre abendländische Rechtsform im lombardischen Lehnrecht Oberitaliens fanden und auch in aller Folge ihre geistige Heimat auf romanischem Boden behalten haben. Der deutsche Staat schloß sich eben im Augenblick, da das Kaisertum auf ihn überging, in ganz abweichender und eigentümlicher Weise neu zusammen, nämlich zu einem Abbild der bisherigen germanischen Großreiche oder, wie wir heute sagen würden, Bundesstaaten im kleinen: seine Staatsteile oder Teilstaaten, die Herzogtümer, wie sie im Gedächtnis an die Urform germanischen Fürstentums hießen, wurden die deutschen Stämme.

Sie alle verdanken ihre Bedeutung einer ausgeprägten, von dem fränkischen Großreich nur äußerlich bezwungenen Persönlichkeit. Die beiden süddeutschen, der schwäbische und der bayrische, lehnten sich außerdem mächtig über den südwärts angrenzenden Alpenwall, jener auf die alemannisch-rhätische Schweiz, dieser gar auf das langobardische Italien, mit dessen Königshaus seine ersten agilolfingischen Herzöge eng zusammenhingen, seit dem Ende des 9. Jahrh., der Auflösung des Großmährischen Reiches, dann auf die vorzugweise von ihm bekehrten und besiedelten Südslawengebiete des späteren Österreich und Kärnten. Noch heute scheint süddeutsche Weichheit und süddeutsche Körpergestalt von starker Mischung mit den vorromanischen und romanischen Bevölkerungen der Alpenländer zu zeugen. Politisch sehr ähnlich steht in Norddeutschland der von Karl dem Großen so blutig unterworfen und unterdrückte Stamm der Sachsen, und es ist eine zweifellose Rückwirkung auf die fränkische Fremdherrschaft, wenn gerade er nach dem Ende der Karolinger Deutschland das glanzvolle Ottonische Kaiserhaus gab; auch nach Rückkehr der Königswürde

zum fränkischen Stamm haben sodann vor allem die Sachsen durch die zweite große Kolonisationsbewegung der Deutschen, die nach der vorübergehenden polnischen Großreichsbildung Boleslavs des Tapferen gegen die Westslawen einsetzte, in jahrhundertelanger Arbeit den Grund zu der zweiten Großmacht des neuzeitlichen Deutschland, dem brandenburgisch-preußischen Staat, gelegt. Verhältnismäßig am schwächsten waren unverkennbar die deutschen Splitter des fränkischen Herrschervolks. Wenn das einstige Mittelreich Lothringen nach der Auflösung der karolinischen Reiche als deutsches Herzogtum auftrat, hat es darum doch seinen haltlosen Mischcharakter nicht verleugnet, noch bevor es im Spätmittelalter mit der Schaffung eines neuen Mittelreichs, des burgundischen, völlig dem französischen Einfluß anheimfiel; in Herzog Gottfried dem Bärtigen haben gerade seine fränkischen Stammesgenossen, die Salierkönige, auf deutschem und italienischem Boden den gefährlichsten Widersacher gefunden. Auch das eigentliche fränkische Stammesherzogtum endlich, das sich wahrscheinlich zur Abwehr gegen Wenden und Tschechen vom Mittelrhein weit hinauf an den Obermain vorgeschoben hatte, war von Anfang an in sich gespalten: Sein mächtigstes Dynastengeschlecht im Westen, die konradinischen Lahngaugrafen, konnte dem ersten nicht-karolingischen König ebensowenig wie nachher den Saliern eine für die oberste Herrschergewalt hinreichende Machtgrundlage bieten, und die alten Gegner der Konradiner, die Babenberger (Bamberger) Nordgaumarkgrafen, hätten ohne den bayrischen Stamm ihr koloniales Landesfürstentum in Österreich niemals zustande gebracht.

Die karolingische Verwaltungsmethode nach Grafschaften, die sich wie das Lehnswesen auf reichsrömischen Grundlagen allmählich weit über das fränkische Großreich verbreitet hatte und heute gerade außerhalb Deutschlands, z. B. in England und Ungarn, am ursprünglichsten fortlebt, war durch die deutschen Stammesherzogtümer in eigentümlicher Weise überschritten. Wie in den romanischen Ländern war auch in Deutschland die gräfliche Amtsgewalt gleich anderen staatlichen Rechten immer mehr von den begütertesten Familien der einzelnen Landschaften zu eigenen Zwecken beschlagnahmt worden, und eben in Deutschland ist sie, nicht das Herzogtum, während des späteren Mittelalters zum Sprungbrett der neuen territorialen Landeshoheiten unter der Reichsgewalt geworden. Aber das ist hier doch

nur die eine Seite der Sache. Die andere, für die deutsche Geschichte nicht weniger wichtige liegt in dem hohen Grade, bis zu dem anscheinend der Verfall des karolingischen Amtsrechts in den deutschen Stammesgebieten die genossenschaftlichen Einrichtungen des germanischen Volksrechts wiederaufleben ließ. Die hohe Zeit des deutschen Kaisertums unter Ottonen und Saliern war zugleich die Blüte wirklich wahlweiser Machtausübung nicht nur beim Thronwechsel, wo die Königswahltagte wenigstens für die maßgebenden Stämme noch echte Volksversammlungen unter Führung des Volks- und Stammesadels, der „*principes terre*“, zu sein pflegten, sondern erst recht in der für das breite Leben der Nation entscheidenden Landschafts- und Ortsverwaltung. Immer klarer beginnen wir heute die Ursprünglichkeit und Dauerhaftigkeit der volksrechtlichen Gerichtsverfassung, besonders auch in den dem gemeinen Freien nächststehenden Unterabteilungen der Grafschaft, den Hundertschaften oder Zenten, durch alle Veränderungen königs- und amtsrechtlicher Organisation zu erkennen. Nicht ohne Überraschung sieht man gerade im deutschen Mittelalter, diesem vermeintlich ganz von Lehnswesen und ritterlicher Gesellschaft bestimmten Zeitraum, die alten Begriffe germanischen Ständerechts zäh sich erhalten, zunächst die vornehmsten altfreien Dynastengeschlechter rechtlich lange auf einer Stufe mit den vollfreien Bauern stehen, gegen den minderfreien Hof- und Heerdienstadel, die Ministerialität, aber in der Ebenburt sowie in der Besetzung der führenden Staats- und Kirchenämter hartnäckig sich abschließen. Und vielleicht darf hier daran erinnert werden, daß die deutsche Ostküste es dem späten Sieg eines holsteinischen Bauernheeres bei Bornhöved (1227) verdankt, nach dem Sturz der welfischen Macht nicht für immer an das werdende dänische Reich angegliedert worden zu sein.

Auch der denkwürdige Anteil, den die deutsche Kirche namentlich in ihren großen halbstaatlichen Machträgern, den Erzbistümern, Bistümern und Reichsabteien, an der ersten Größe deutscher Politik in den drei ersten nachkarolingischen Jahrhunderten gehabt hat, ist bisher viel zu sehr im Gegensatz zu den Stammeshertzogtümern als den Schranken der Königsmacht aufgefaßt worden. Zweifellos waren, wie der äußere Hergang bei den Kämpfen zwischen dem Königtum und seinen nächsten Stützen oder Widersachern, den landschaftlichen Machthabern zeigt, die geistlichen Fürstentümer damals wie später

durch den Mangel an Erblichkeit dem Einfluß der Zentralgewalt stärker ausgesetzt als die weltlichen. Aber man braucht nur daran zu denken, wie völlig auch sie durch die Zusammensetzung der wahlberechtigten Domkapitel und Konvente in die oberen Gesellschaftsschichten eingebettet, wie tief sie außerdem von dem germanischen Privateigentum an kirchlichen Anstalten, dem sog. Eigenkirchenrecht, mit weltlichen Elementen durchsetzt waren, um zu verstehen, daß sie aus anderen, tieferen Gründen in jenem früheren Mittelalter ein hervorragend reichserhaltendes, ebenso wie in neuerer Zeit ein überwiegend reichszerstörendes Element gewesen sind. Warum waren sie, statt wie seit Ende des 11. Jahrh. der Zankapfel zwischen Kaisertum und Papsttum, bis dahin und größtenteils noch lange nachher die festesten Pfeiler derselben Reichsgewalt, die unter Otto dem Großen (960) zum zweitenmal vom Papsttum zur Schlichtung der verworrenen Staats- und Kirchenzustände Italiens über die Alpen gerufen wurde und von da an fast dritthalb Jahrh., bis zum Pontifikat Innozenz' III., das Papsttum im allgemeinen so stark politisch beherrschte, wie sie danach ebensolange umgekehrt von ihm beherrscht worden ist? Darum, weil die deutsche Kirche entsprechend der deutschen Staatsentwicklung ihre Epoche volkstümlichster und dabei einheitlichster Unabhängigkeit von Rom nicht wie die gallikanische und anglikanische Kirche unter dem Nationalstaat der neueren Zeit, sondern bereits unter der ersten völkischen Zusammenfassung durch das Stammeskönigtum des Frühmittelalters erlebte. Erst wenn man sich das größere Wunder vergegenwärtigt, die Erhaltung der karolingischen Königsüberlieferung außerhalb der romanischen Länder, in dem städte- und kulturarmen Gebiet der deutschen Stämme, wo die Könige in kleinen Landorten gewählt wurden und residierten, wird man das kleinere Wunder begreifen, daß auch die Geistlichkeit dieses Königreichs neben dem ungeheuren Werk der Slawenbekehrung nicht nur der römischen Kirche in kurzer Zeit sechs Päpste (von den sieben deutschen ihrer ganzen bisherigen Geschichte) gegeben, sondern sich als der eigentliche, weil zugleich geistige und machtpolitische Rückhalt der deutschen Kaiserpolitik erwiesen hat.

## LEHNSSTAAT UND GELDWIRTSCHAFT

Der Lehnstaat war, was den Angriffen der neuzeitlichen Revolutionen auf den „Feudalismus“ die tiefste Berechtigung gab, eine erste Aufspaltung der abendländischen Gesellschaft durch die Unterschiede und Abhängigkeitsverhältnisse des Besitzes. Um das innezuwerden, muß man ihn nicht mit dem nächsten Ergebnis jener Revolutionen, der heutigen bürgerlichen Freiwirtschaft, vergleichen, die diese Maßgeblichkeit des Besitzes nur noch verstärkt hat, sondern mit dem geschilderten ungespaltenen Gesellschaftszustand der Germanenvölker, den der Lehnstaat langsam auflöste, von dem er aber zu seinem ewigen Ruhm bestimmte Merkmale eines Aufbaues nach anderen als Besitzunterschieden in sich aufnahm und bewahrte. Die beiden Wirtschaftskräfte, die dabei als Spaltkeime wirkten, sind die Grundherrschaft und die arbeitsteilige Entstehung städtischer Gewerbe außerhalb der Landwirtschaft.

Die Grundherrschaft wurde neben den älteren, aus öffentlicher und privater Unterwerfung entsprungenen Abhängigkeiten, Gerichtsherrschaft und Leibherrschaft, als rein wirtschaftliches Übergewicht großer Bodenbesitzer über landlose, „arme“ Bauern geradezu zur tatsächlichen Unterlage der feudalen Ständeordnung. Denn in der Tat beruht das ritterliche, amtliche, geistliche Lehen als Naturalentschädigung massenhafter Dienste durch Zuweisung von Einkünften aus Land von allem Anfang nicht so sehr auf dem Bestehen einzelner Abgaben und Rechte, die auch bei sozialer Gleichstellung Verpflichteter und Berechtigter vorkommen, als auf dem Dasein dauernd verfügbarer, d. h. gebundener Arbeitskräfte, die einen großen Teil, gewöhnlich die Hälfte ihrer Zeit oder ihres Ertrages dem Unterhalt der nicht mehr wirtschaftlich arbeitenden „Herren“ widmen müssen. Und die nötige Bindung dieser „grundholden“ Arbeitskräfte wird im großen Maßstab durch keinen Staatswillen vollzogen, der etwa wie unter Karl dem Großen vorschreibt, daß freie Kleinbauern zur Ausrüstung von Berittenen Beiträge (Adjutorien) leisten, oder wie unter Heinrich I., daß

ostdeutsche Burgstädte von den umwohnenden Landrittern (*agrarii milites*) verpflegt werden, sondern einzig und allein durch den wirtschaftlichen Zwang, der die vermögensschwachen Massen zu Pächtern oder bestenfalls (nach dem späteren Ausdruck des rezipierten Römischen Rechts) zu Untereigentümern am Boden privater Großgrundbesitzer macht. Das Wesentliche ist nicht der kriegsgeschichtliche Übergang zu den Reiterheeren; solche haben auch, wie jetzt immer klarer wird, die freien Bauernvölker Norddeutschlands, Skandinaviens und Englands aufstellen können. Alles wird vielmehr dadurch bestimmt, daß das Existenzmittel der staatlichen Macht und ihres Hauptausdrucks, der Wehrkraft, nicht mehr das Bodeneigentum der durchschnittlichen Volksgenossen oder ihrer Gesamtheit, sei es der Verbände, sei es des Königs, sondern das Bodeneigentum einer zwischen einzelnen und Gesamtheit, Volk und König eingeschobenen Oberklasse ist. An Stelle des alten Volksheeres, dem jeder Freie die „Landfolge“ schuldet, tritt eine erste Arbeitsteilung zwischen einem Berufsheer und einer größtenteils nicht mehr freien Unterklasse, die es unterhält und von ihm beherrscht wird. In diesem Sinne einer durchgehenden Klassenschichtung, die mit dem früheren Vorkommen einzelner Höriger und Sklaven innerhalb freier Stämme wenig oder nichts zu tun hat, will die mittelalterliche Grundherrschaft verstanden werden. Erst mußte trotz allem Fortleben römischer Grundherrschaft das germanische Freibauerntum durch den steigenden Druck der Kriege, der Bevölkerungsvermehrung und der Besighäufung massenhaft von seinem Landeigentum getrennt sein, ehe das Standesrecht der Grundherrlichkeit das der Freiheit ablöste. Dann aber war es um die wirtschaftliche so gut wie um die militärische Eigenbeständigkeit und Selbstgenügsamkeit des Durchschnittsbauern geschehen. Die lehnsstaatliche Klassenschichtung legte nicht nur mit der grundherrlichen Belastung der Arbeitskraft die Axt an die Wurzel der geschlossenen, sich mit allem selbst versorgenden Bauernwirtschaft, sie ließ mit der Zunahme dieser Belastung auch die grundherrliche Wirtschaft immer mehr in den Abtausch ihrer Bezüge, damit aber allmählich in die Marktwirtschaft und schließlich in die Geldwirtschaft hineinzuwachsen.

So entstand aus der Wiederbelebung antiker stadtwirtschaftlicher Reste und der Weiterbildung freibäuerlicher und grundherrlicher Nebenbetriebe das mittelalterliche Handwerk als städtischer Gegen-

spieler, Verbraucher und Verarbeiter der marktgängigen Landwirtschaftserzeugung. In ihm wiederholte, steigerte und beschleunigte sich der auf dem Lande erlebte Vorgang immer größerer Teilung und Vermehrung der wirtschaftlichen und außerwirtschaftlichen Arbeitsaufgaben. Entsprach zunächst, wie gezeigt, die Handwerksgenossenschaft der Zunft den Agrargenossenschaften der Siedlung, so war schon ihr späterer Aufbau aus Meistern, Gesellen und Lehrlingen ein neues Element wenigstens angedeuteter Klassenschichtung, und hier wie im Verhältnis der Zünfte untereinander, besonders in dem baldigen Vorrang der mehr kaufmännischen vor den mehr handarbeitenden, bewährten sich Tausch- und Geldwirtschaft viel ungehemmter wie in der Landwirtschaft als Geburtshelfer neuer, der ländlichen Grundherrschaft ähnlicher Abhängigkeitsbeziehungen. Man hat neuerdings viel darüber gestritten, ob der Kapitalismus, d. h. die Fähigkeit und Gewohnheit großer Vermögen, freie Lohnarbeiter zu beschäftigen, entscheidender durch die Ansammlung von Landbauerträgen, der sog. Grundrente, als Nachfrage nach städtisch gewerblichen Erzeugnissen, oder durch die steigende Herstellung und Anbietung solcher Erzeugnisse selbst angeregt worden sei. In Wahrheit sind das nur zwei Seiten desselben Vorgangs. Der eigentliche, rittermäßig streitende und lebende Grundherr des Lehnsstaats ist ohne die Voraussetzung hochentwickelter städtischer Rüstungs- und Luxusgewerbe, sei es auch nur Handelsgewerbe, die solchen Bedarf einer ganzen Klasse im Fernverkehr befriedigten, so wenig denkbar wie umgekehrt diese Gewerbe ohne den Grundherrn.

Der beste Beweis dafür ist der innige Zusammenhang der neuen, auf Besitz statt auf Freiheit pochenden Oberklassen in Land und Stadt gerade zur Zeit des Eindringens romanischer Lehnsstaatseinrichtungen in das Deutschland der ersten Kaiserzeit und der Stammeshertztümer. In die verworrenen Kämpfe der Salier mit dem Papsttum und mehr noch mit Empörung und Gegenkönigtum im eigenen Land fällt Licht, sobald man sich gegenwärtig hält, wo die großen wirtschaftlich-realen und gesellschaftlich-gefühlsmäßigen Gegensätze der Zeit lagen. Auf seiten König Heinrichs IV., wie er unwittert vom Hauch einer neuen, traditionsloseren und genußsüchtigeren Epoche, waren die Emporkömmlinge des grundherrlichen Niederadels, wie die sächsischen Northeimer und die schwäbischen Zähringer, die bezeichnen-

derweise ihren Aufstieg zum fürstlichen Hochadel in fremden Stammesgebieten, wie Bayern und Kärnten, begannen, und das junge, nach kommunaler Selbständigkeit drängende Patriziat der rheinischen Bischofsstädte, auf der Gegenseite die gesellschaftlichen Mächte des ausgehenden Zeitalters, die Freibauern Sachsens und die alten weltlichen und geistlichen Fürstentümer, gestützt auf die zunehmende und zunehmend gedrückteren Masse der grundholden Landbevölkerung. Ähnlich hatte schon Heinrichs IV. Großvater, der erste Salierkönig Konrad II., in den Kämpfen des früher entwickelten Italien gegen die großen reichsunmittelbaren Lehnsfürsten, die Kapitanen unter Führung des Erzbischofs Aribert von Mailand, deren Afterlehnsträger, die Valvasoren, ausgespielt und durch Vererblichung ihrer Lehen gekräftigt. Es ist die gesellschaftliche Lage, aus der dann im Abendlande allein der englische Staat den vollen Nutzen in der Verbindung von Kleinadel und Bürgertum gegen die Pairie gezogen hat. Auf dem Festland blühte unter der lockeren Kaisergewalt zuerst in Italien, bald aber auch in Deutschland das Städte- und Gewerbewesen zu rasch und selbständig auf, um in solcher Weise mit Königtum und Ritteradel gegen die Lehnsfürsten zusammenzuhalten: In Italien wurden seit der Stauferzeit die Kommunen selber zu Hauptträgern territorialer Machtpolitik gegen ein freilich volksfremdes Königtum, in Deutschland waren bald auch diejenigen Städte, die nicht gleich ihren italienischen Schwestern mit der Reichsunmittelbarkeit den Ehrgeiz eigener Staatshoheit überkamen, unter dem Landesfürstentum der beginnenden Neuzeit wo nicht Feinde, doch unmöglich mehr Bundesgenossen des Rittertums, das, immer mehr wirtschaftlich zurückbleibend, schließlich den schärfsten gesellschaftlichen Gegensatz gegen das Bürgertum verkörpert hat. Allein wie man über dem Lehnsstaat des Hochmittelalters nicht das Freienstandesrecht des Frühmittelalters vergessen darf, so sollten die späteren Symbole der Feudalität und des Bürgertums den Blick nicht dafür trüben, daß in den Anfängen und der Blüte des Lehnsstaats namentlich auch in Deutschland die Stadtrechte und die ganze andere reiche Überlieferung des Städtewesens übereinstimmend mit dem politischen Bilde der Zeit massenhaft Stadtbürger auf dem Lande, Ministerialen in den Städten angesessen und beide Gruppen verwandtschaftlich und gesellschaftlich aufs engste miteinander verbunden zeigen, ungefähr wie noch in der deutschen



Ritterepik und -lyrik des 12. und 13. Jahrh. das Bürgertum in größten Gestalten wie Gottfried von Straßburg und Heinrich von Meißen neben den Ministerialen steht.

Auch das Verhältnis zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, Kaisertum und Papsttum im Hochmittelalter rückt durch diese Tatsachen in neue Beleuchtung. Der ungeheure Machtzuwachs des Papsttums seit Gregor VII. wird ganz erklärlich nur dann, wenn man beachtet, daß es nach der Überschattung durch die Ottonen begonnen hatte, dem Kaisertum den verlorenen sittlichen Rang wieder abzulassen. Aus den ersten Ausartungen des französischen Lehnsstaats war Ende des 10. Jahrh. in den französischen Benediktinerklöstern, voran Cluny im burgundischen Grenzland, die erste kirchliche Reformbewegung hervorgegangen, die alsbald als ein erster abendländischer Pazifismus ihre Gottesfriedenspropaganda gegen die neuen weltlichen Herrschaftsverhältnisse kehrte. In Deutschland wurde sie besonders in der schwäbischen Reichsabtei Hirsau aufgenommen, in Italien begegnete sie sich mit einem von Byzanz und dem südslawischen Bogomilismus angeregten revolutionären Sektentum der niederen Volksklassen, das zuerst als Pataria, dann als provenzalische Albigenser- und Waldensertum Bedeutung gewann und durch diese in die vorreformatorischen Volksbewegungen der frühen Neuzeit übergegangen ist. Die volle Triebkraft dieser nicht so sehr staatsfeindlichen als antifeudalen Agitationen haben bereits die beiden ostfranzösischen Vorgänger Gregors VII., Leo IX. und Nikolaus II., deutlich zur Stärkung der Kurie ausgenützt, wenn auch der höchste Markstein dieser Politik, das Papstwahldekret von 1059, der Papstkirche in dem Kardinalbischöfsskollegium eine aristokratische Spitze gab. Sie zeigte an, daß neben den harrenden Volksmassen auch die altfürstlichen Mächte des Abendlandes, Episkopat und Hochadel, an dem päpstlichen Aufstieg beteiligt waren. Der Feind, der mit den päpstlichen Verboten der Priesterehe, Simonie und Laieninvestitur bekämpft wurde, war eben jene, vom deutschen Kaisertum geführte Lehnsstaatsordnung, die wie den frühmittelalterlichen germanischen Staat auch die mit ihm erwachsene römische Kirche in den Strudel der Verweltlichung und Verwirtschäftlichung zu ziehen drohte. Es versteht sich von selbst, daß von dieser Kampfstellung über kurz oder lang gerade der früheste und idealste Auftrieb, des Idealismus des Weltflucht und des gesell-

schaftlichen Ausgleichs, aufgegeben werden mußte. Die Fortsetzung der Kluniазenserreform in der Mystik von St. Viktor zu Paris näherte sich, wie man am besten aus ihrer Stellung zu den Kreuzzügen sieht, allmählich der feudalen Ritterkultur. Schon die Beendigung des Investiturstreits durch das Wormser Konkordat (1122) zwischen Kaiser Heinrich V. und dem Papst Calixtus II. war offenbar die sehr lose Rechtsform für ein wesentliches Einverständnis über Teilung der nutzbaren Kirchenrechte, und als dann Friedrich Barbarossa auf seinem ersten Romzug als Gegenleistung für die Kaiserkrönung (1155) den Patarerer Arnold von Brescia der päpstlichen Rache überlieferte, war die römische Kirche in dem Italien der hochmittelalterlichen Handelskultur längst und viel gründlicher auf demselben Wege geldwirtschaftlicher Machtpolitik wie das Kaisertum. Dieser Weg hat freilich nach der europäischen Hegemonie Innozenz' III., der päpstlichen Dogmatik und Scholastik noch vor dem Abschluß des Mittelalters wieder in einer Abhängigkeit vom weltlichen Staat, diesmal von Frankreich, geendet. Aber gerade das lehrt, wie gut die Kirche ihr nächstes machtpolitisches Ziel, die Ausschaltung des deutschen Drucks, die Verwandlung der kaiserlichen Mitwirkung bei der Papstwahl in die päpstliche Mitwirkung bei der Kaiserwahl erreicht hatte. Von jener ersten geistigen Verdunkelung durch die Reformkirche Gregors VII. hat sich das Kaisertum nicht mehr erholen können.

Hat es sich aber darum, wie eine grundsätzliche Auffassung von den Ursachen des deutschen Staatsverfalls will, durch den Kampf um Italien unnötig selbst geschwächt? Gewiß hätten der deutschen Königsmacht inländische Aufgaben genug gewartet, und trotz aller italienischen Bedrängnisse hat Friedrich Barbarossa durch sein Eingreifen der Germanisation des slawischen Ostens einen unvergänglichen Dienst zu leisten vermocht, indem er Böhmen als Königreich in den deutschen Reichsverband aufnahm und ihm dadurch ermöglichte, Schlesien aus dem polnischen Reich zu sich herüberzuziehen. Aber hatten die deutschen Könige überhaupt eine Wahl, ob sie unter Preisgabe Italiens ihre ganze Macht östlicher Ausbreitung oder innerem Ausbau der „deutschen Nation“ zuwenden sollten? Schon daß kein Zeitgenosse diese Frage aufwarf, darf Zweifel erwecken. Erinnert man sich an den Übergang des karolingischen Universalreichs auf die deutschen Stämme, so gewahrt man, daß das römische Kaisertum auch für die deutsche

Monarchie an sich eine geistige und materielle Notwendigkeit war. Kein anderes Ansehen und keine andere Macht konnte auf die Dauer den Stammeshertzögümern, deren jedes beinahe den Umfang und auf alle Fälle den Grundriß eines der späteren west- oder nordeuropäischen Nationalkönigreiche hatte, als etwas Übergeordnetes entgegengetreten wie das Kaisertum, das dem Staatsdenken des ganzen Mittelalters als Erbe der römischen Weltherrschaftsansprüche galt und mit seinem italienischen und burgundischen Zubehör auch wirklich, wirtschaftlich und kulturell, ein noch der Gesamtheit der deutschen Stämme überlegenes Machtgebilde darstellte. Eben Friedrich Barbarossa, der die Reichsrechte in der Lombardei gegen die dortigen Stadtstaaten größtenteils nur mehr theoretisch wahren konnte, hat ja durch eine Art von Hausmachtspolitik in Burgund und in den Mathildischen Gütern Toskanas, dem einstigen Hauptstützpunkt Gregors VII., die Reichsgewalt noch einmal fest begründet. Ohne Italien und Burgund hätte eine deutsche Königspolitik der nationalen Zusammenfassung doch schließlich noch mehr, nicht weniger auf eine Einigung mit den deutschen Lehnsfürsten angewiesen sein müssen. Was aber das sagen will, zeigt wiederum die Geschichte der staufischen Kaiser in dem größten Versuch, die kaiserliche Gewalt als Oberlandherrlichkeit über Deutschland durchzusetzen, im Kampfe gegen das welfische Haus.

Die Welfen waren nicht bloß im Vergleich mit den aus kleinen lehnsstaatlichen Anfängen emporgestiegenen Stauern, sondern auch mit den meisten anderen abendländischen Fürstenhäusern des Spätmittelalters und der Neuzeit Vertreter sehr alter fränkischer Hochadelsüberlieferung, wie sie sich denn seltsamerweise auf dem heutigen englischen Thron am längsten von allen mächtig erhalten haben. Über Deutschland, Burgund und durch die Verwandtschaft mit den Este auch über Italien breit begütert, durch die Salier zum bayrischen, durch Kaiser Lothar III. zum sächsischen Herzogtum gelangt, waren sie bei der ersten staufischen Königswahl, der Konrads III. (1125), gleichsam die natürlichen, zu Unrecht übergangenen Anwärter der Krone, aber eben durch ihre überragende Eigengewalt doch auch wieder nicht unnatürlich von einer Oberhoheit ausgeschlossen, die die großen Lehnsträger immer und damals mehr denn je nur als eine lose ertragen hatten. Es ist ein noch zu wenig erforschtes Zwischenspiel der deutschen Geschichte, wie diese seit den Karolingern noch

nie erreichte nordsüddeutsche Machtstellung beinahe in der Weise späterer, neuzeitlicher Ereignisse auch noch von England, von den um ihren französischen Festlandsbesitz ringenden Plantagenets her Verstärkung gegen das Reich empfang. Nicht persönliche Rachsucht, sondern klug berechnete, wenn auch naturgemäß unzulängliche Politik war es, aus der Friedrich Barbarossas Erbe und Nachfolger Heinrich VI. den Schwager Heinrichs des Löwen, König Richard Löwenherz von England, aus der Gefangenschaft der befreundeten Babenberger in eigenen Gewahrsam übernahm und schließlich (1194) nur gegen den Lehnseid entließ. Denn nicht das deutsche Königstum, das durch Heinrichs des Löwen Sohn Otto IV. der ersten Zerreißung in einer Doppelwahl anheimfiel (1198), sondern erst der große Begründer der französischen Monarchie Philipp August hat durch den Sieg bei Bouvines (1214) das englisch-welfische Bündnis zertrümmert und die welfische Fürstenmacht endgültig auf ihre spätere, braunschweigische Stellung eingeschränkt.

Schon vorher aber gab gerade das oberlehnsherrliche Gerichtsverfahren, durch das Friedrich Barbarossa Heinrich den Löwen seiner Reichslehen verlustig erklären ließ (1180), dem deutschen Staatswesen, ungefähr wie in der Folge der Prozeß Philipp Augusts gegen Johann von England (1204) dem französischen, die feudale Form des späteren Mittelalters. Nicht mit Unrecht pflegt man von dieser Epoche, dem richterlichen Auftreten eines Kreises oberster Lehnsträger und der Aufteilung der beiden mächtigsten Stammesherzogtümer Sachsen und Bayern, die Entstehung des sog. jüngeren Reichsfürstenstandes herzuschreiben, auf dem die Verfassung Deutschlands als Gesamtreich bis zu dessen Zertrümmerung durch Napoleon wesentlich aufgebaut blieb. Der politische Vorgang deckte sich dabei völlig mit dem staatsrechtlichen. An die Stelle der im Durchschnitt einheitlichen, nur durch die öffentlichen Gewalten der Grafschaft und des Herzogtums gegliederten, von unten her stark genossenschaftlich bestimmten Orts- und Landschaftsverwaltung, die der König kraft seines Amtes von oben her lenkte und die ein Nebenbuhler ihm nur im ganzen streitig machen konnte, setzte sich eine Reihe lehnsrechtlich, nicht amtsrechtlich bevollmächtigter großer Herrengeschlechter, entsprechend den Pairs oder Baronen der großen westeuropäischen Lehnsmonarchien, die zunächst in kleineren, landschaftlich abgeschlossenen Kreisen neuartige

herrschaftliche und geldwirtschaftliche Staatsgewalten auszubauen unternahmen und so den Wettbewerb mit dem Königtum auf anderem, gefährlicherem Wege, vielfältig von der Peripherie statt einheitlich vom Zentrum aus, aufzunehmen vermochten. Friedrich Barbarossas Erfolg gegen Heinrich den Löwen war ein Pyrrhussieg des Königtums. Nicht zufällig folgte von da ab der älteren Kaiserzeit, deren Staatsrecht man neuerdings als nur scheinbare Wahlmonarchie und wirkliche Erbmonarchie bezeichnet hat, eine jüngere, in der sich das große Reichsfürstentum vor allem andern zum Kurfürstentum, d. h. zum eigentlichen Träger der Wahlreichshoheit entwickelte und die erst in der Neuzeit wieder durch die der internationalen habsburgischen Vormacht abgelöst wurde. Die jungen Reichsfürstenhäuser, die als Erbfeinde der Welfen Heinrich den Löwen stürzen halfen und sich zunächst in seine ihm aberkannten Lehen teilten, die Askanier in Sachsen, die Wittelsbacher und Babenberger in Bayern, sind dieselben, auf deren Gebieten dann nicht nur die vier weltlichen Kuren begründet wurden (denn die böhmische Kur der Przemyslidenkönige ist doch als eine ostdeutsche, im weiteren Sinne also schon im Mittelalter österreichische anzusehen), sondern auch die maßgebenden Staatsrechtslehren von der deutschen Lehnsmonarchie, die des Sachsenspiegels und des Schwabenspiegels, in enger Verbindung mit den neuen territorialen Landeshoheiten entstanden sind.

Für das Verständnis der deutschen Geschichte im allgemeinen ist diese erste, keimhafte Ausbildung neuerer, herrschaftlicher Staatsgewalten innerhalb begrenzter Bruchteile des gesamten Volksgebiets von äußerster Wichtigkeit. Es ist, als ob sich die ältere Zeit genossenschaftlicher und naturalwirtschaftlicher mit der neueren herrschaftlicher und geldwirtschaftlicher Staatsbildung durch die Periode der Feudalität hindurch stellenweise unmittelbar die Hand reichte. Das Lebensprinzip der eigentlich feudalen Gesellschaft war ein fortwährender, kriegerischer Wechsel, Auf- und Abbau der Mannschaftsverhältnisse, der in den klassischen Gebieten des Lehnsstaats, den romanischen Ländern und Westdeutschland, bisweilen den Eindruck spielmäßiger Wirtschaftsspekulation macht. Er ist die tiefste Ursache der unstillen „intermittierenden“ Staatsverwaltung, die man neuerdings als Kennzeichen für die Vorstufen des neuzeitlichen Staats, sei es im Mittelalter, sei es in politischen Zuständen wie denen des heutigen Balkans

oder großer Teile des Orients, aufzufassen gelernt hat. Unter solchen Bedingungen war, wie man gleichfalls erst jüngst erkannt hat, die Bindung öffentlicher und privater, amtlicher und herrschaftlicher Befugnisse an Sachbesitz und andere un- und überpersönliche Voraussetzungen, die sog. Verdinglichung der Rechte, von der die Vererblichung der Lehen nur ein Sonderfall ist, entgegen verbreiteten Anschauungen nicht ein Mittel, sondern ein Gegenmittel der politischen Auflösung. Das ist mit Händen zu greifen, wo wie im ostdeutschen Koloniallande das Recht des Schwerts und die Siedlung „aus wilder Wurzel“ den Markgrafschaften der Askanier in Brandenburg, der Wettiner in Meißen, der Babenberger in Österreich erlaubte, unterstützt von der genossenschaftlichen Arbeit und dem Gemeinderecht des deutschen Bauern- und Bürgertums Hof- und Landesverwaltungen zu errichten, deren Technik, z. B. die landesherrliche Steuer (Bede), die fürstliche Rats- und Gerichtsorganisation, von den älteren, aber politisch zerrisseneren Kulturgebieten des deutschen Westens erst am Beginn der Neuzeit eingeholt wurde. Daß die dazu führende Ver selbständigung gegenüber der Reichsgewalt von den deutschen Reichsfürsten damals ganz allgemein angestrebt wurde, erweisen die gesetzgeberischen Zugeständnisse, zu denen sie Kaiser Friedrich II. (1220, 1232) bewogen und die immer als Grundlage der späteren deutschen Landeshoheit gegolten haben. Von diesen Tatsachen aus wird auch das Ende der Stauer, Friedrichs II. Rückzug aus Deutschland in das sizilische Königreich seiner normannischen Mutter und damit in die gefährliche Nähe des Papsttums, voll verständlich. Friedrichs wohlgeordnetes Regnum Siculum war der Territorialstaat, der wie die Domänen des französischen oder englischen Königs zugleich dem Wettbewerb mit den Territorien der Reichsfürsten und der künftigen Bildung eines überterritorialen Großstaats — hätte dienen können, wenn das deutsche Königtum sich nicht von allen übrigen Königtümern des Abendlandes durch den außernationalen Schwerpunkt seiner Kaiserwürde unterschieden hätte.

Und waren nicht auch die Mächte der jungen deutschen Territorialverwaltung und Geldwirtschaft wiederum stark durch ausländische Schwerpunkte bestimmt? Das fast zwanzigjährige Interregnum nach dem Tode des letzten deutschen Staufers Konrads IV. und seines Gegenkönigs Wilhelm von Holland (1256—73), während dessen ein eng-

lischer und ein spanischer Prinz vom Rhein und von Italien aus die deutsche Krone zum Gegenstand finanzieller Spekulation machen konnten, war doch nicht bloß ein Nachspiel von Deutschlands Glanzzeit, sondern auch das Vorspiel einer neuen Zeit, da von der rheinischen Berührungsfläche romanischer und germanischer Kultur über das alte Deutschland hinüber unruhevoll tastende, aber schöpferische Kräfte nach der anderen, breiteren und zukunftsvolleren Grenze zwischen Germanentum und Slawentum griffen. In dem Augenblick, als nach fast dreihundertjährigem Frieden zwischen Deutschland und Frankreich die letzten Kapetinger unter Führung Karls von Anjou mit dem Papsttum verbündet sowohl gegen Neapel-Sizilien (1266) wie gegen das linke Rheinufer vorbrachen, um später (1307—82) zeitweilig auch Ungarn zu beherrschen, erhielt auch das staatliche Geschick Deutschlands für mehr als anderthalb Jahrhunderte eine Gestalt, die in ihrer Merkwürdigkeit über jene Kräfte der Zeit den lehrreichsten Aufschluß gibt. Zuerst begründete das schweizerische Grafengeschlecht der Habsburger eine neue deutsche Königsmacht (1278) auf den Trümmern des weit mehr deutschen als tschechischen Przemyslidenreichs an den Ostalpen, sodann das lothringische, mit Frankreich nahe verbundene Grafengeschlecht der Luxemburger eine noch stattlichere königliche Hausmacht als Nachfolger der Przemysliden (1310), der brandenburgischen Askanier (1373) und ungarischen Anjous (1382); dazwischen vermochte ein so hervorragender Vertreter des deutschen, papstfeindlichen Kaisergedankens wie Ludwig IV. der Bayer (1314—47) die kurze überterritoriale Rolle der Wittelsbacher auch nur auf die Randterritorien Holland, Tirol und Brandenburg zu stützen. Die Folgerungen liegen auf der Hand: Die Eroberung des Ostens, begonnen als kirchliche Mission und als Ansiedlung westdeutscher Überschußbevölkerung, war im Spätmittelalter für die deutsche Zentralgewalt das geworden, was im Frühmittelalter die Eroberung Italiens dafür gewesen war, nur daß gleichsam das wirtschafts- und machtpolitische Vorzeichen sich umgekehrt hatte: Nicht länger suchte ein primitives Volk eine Kraftquelle höherer Kultur, vielmehr drängte die römische Rechts- und Wirtschaftsbildung, die Nordwesteuropa aus dieser Quelle geschöpft und selbständig weiter gesteigert hatte, nunmehr ihrerseits nach Betätigung und Verwertung an den Rändern der abendländisch-christlichen Welt.

Schon an den ersten tüchtigen Denkmälern deutscher Fürstenverwaltung, die diese Bewegung hinterlassen hat, den habsburgischen Abgabebüchern (Urbaren) aus der Schweiz und Österreich-Steiermark, Kaiser Ludwigs oberbayrischem Landrecht oder den Landbüchern des großen Luxemburgerkaisers Karl IV. für Schlesien und Brandenburg erkennt man, wie außerordentlich deutsches Staatsleben und so doch auch wieder deutsche Reichsgeltung sich dadurch hoben. Worum es sich handelte, ist klar: Das neue Verfahren und das neue Beamtentum, die mit geistlichen, aber auch immer mehr schon mit weltlichen Kräften, nach dem Kanonischen Recht der Kirche wie nach dem Römischen Recht der italienischen Glossatoren und Postglossatoren in einer Arbeit von Jahrhunderten den neuen abendländischen „Staat“ als einen Fürsten- und Hofstaat schufen, waren zugleich Bedingung und Ziel, Mittel und Zweck der großen kulturellen Erneuerung, die auf allen gesellschaftlichen Betätigungsgebieten den Geist der Spätgotik fast unmerklich in den Geist der Renaissance überführte. Karl IV. hat (1349) zu Prag die erste deutsche Universität gegründet, und sein habsburgischer Nebenbuhler Herzog Rudolf IV. hat kurz nach der Erwerbung Tirols (1363), und kurz bevor Freiburg im Breisgau und Triest seinem Bruder Leopold III. untertan wurden (1368), das Beispiel in Wien (1365) nachgeahmt. Aber ebenso ist, noch vor der Blüte der germanischen Frührenaissance in der burgundischen Sekundogenitur Frankreichs, die böhmische Malerei des 14. Jahrh. der erste Mittelpunkt neuzeitlicher Technik nördlich der Alpen geworden und aus der Kanzlei Karls IV. unter Mitwirkung von Italienern und Slawen die früheste neuhochdeutsche Schriftsprache hervorgegangen. Es ist doch nicht so, wie noch neuerdings wieder behauptet worden ist, als hätten die beiden letzten und größten Einbrüche des Altertums in das Abendland, die Wiedergeburt der antiken Kunst und die „Rezeption“ des Römischen Rechts, Deutschland zu spät, nämlich erst in der staatlichen Auflösung der Reformationszeit getroffen und deshalb im Unterschied von den westeuropäischen Nationalstaaten seine völkische Selbständigkeit vollends untergraben. Mit demselben Recht könnte man sagen, der mächtige Zug der spätmittelalterlichen deutschen Politik nach dem Osten hin habe den wirtschaftlichen und geistigen Reichtum frühneuzeitlicher Renaissancekultur zu schleunig und gewaltsam an sich gerissen, um wie etwa in Frankreich oder England



Gotik und Feudalität stetig und national zu Renaissance und Ständestaat fortzuentwickeln.

Stolzer und vergänglicher noch als die Staatsschöpfung der Luxemburger, von der viel in dem Staatswesen ihrer habsburgischen Erben weiterlebte, waren die beiden politischen Gebilde, mit denen deutsches Rittertum und deutsches Bürgertum an der westöstlichen Kulturbewegung des Spätmittelalters Anteil nahmen, ja sie sind in ihrem Stolz und ihrer Vergänglichkeit mit Recht Sinnbilder der gebrochenen Linie geworden, in der die deutsche Geschichte verlaufen ist. Die Kreuzzüge zur Eroberung des Heiligen Landes waren im wesentlichen ein Unternehmen des französischen Ritteradels und der italienischen Handelsstädte, die im 12. und 13. Jahrh. die byzantinische Balkanhalbinsel und das türkische Vorderasien mit ihren lehnsstaatlichen und kaufmännischen Kolonien überzogen. Genau zu gleichen Zwecken arbeiteten im 13.—15. Jahrh. gegen den slawischen Osten die nord- und ostseeischen Städte der deutschen Hanse und die überwiegend süddeutschen Kreuzritter des Deutschordens zusammen. Der politisch leere Raum, der im Ostmittelmeer durch den Verfall von Byzanz entstand, wurde an den deutschen Seeküsten durch den Sturz des Welfenhauses und die Zurückdrängung Dänemarks hergestellt. Die Wirtschaftsgrundlage, die den Kreuzzügen der frühe Kapitalismus Italiens, die tropischen Kulturen und der Luxushandel des Orients gaben, schufen der Hanse und dem Orden die deutsche Genossenschaftsunternehmung, das wald- und kornreiche baltische Tiefland und die zwischen römisch- und griechisch-katholische Slawen eingeschobenen älteren Indogermanensplitter der Preußen, Littauer und Letten. So haben sich die beiden großen Kriegs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die bürgerlich-handelswirtschaftliche und die ritterlich-landwirtschaftliche, trotz ihres deutschen Namens und deutschen Bewußtseins als internationale Rieseneinheiten der spätmittelalterlichen Geldwirtschaft entfaltet, die Hanse als diplomatische und seepolizeiliche Organisation des Handelszuges, der unter Führung von Lübeck, der Gründung Heinrich des Löwen, zwischen Flandern und Rußland den Austausch der südwesteuropäischen Fertigwaren und der nordosteuropäischen Rohstoffe vermittelte, der Deutschorden als unmittelbar erwerbende Adelsrepublik, die die Erträge ihrer Domänen und Steuern in großkaufmännischem Staatsbetrieb selber den rohstoffdürstigen

Märkten Westeuropas zuleitete. Sie wurden unmöglich durch ebene neuzeitlich geschlossene Territorialwirtschaft, deren technische Vorläufer und politische Gegner sie gleichzeitig waren. Der Deutschorden sank nicht nur durch die völkische Feindschaft des (1386) neugebildeten polnisch-litauischen Großreichs der Jagiellonen dahin, sondern auch durch die mindestens übelwollende Haltung desselben brandenburgischen Kurfürstentums, das sich dann auf dem ehemaligen Ordensland, dem Herzogtum Preußen, zum Königreich auswachsen sollte. Ebenso stieß die Hanse, außer an den Enden des von ihr beherrschten Handelsweges mit dem burgundischen Herzogtum, dem englischen Königtum und dem Moskauer Großfürstentum, auch in der Mitte, wo ihr der Stralsunder Friede (1370) die „Schlüssel des Sundes“ in die Hand gelegt hatte, mit den skandinavischen Reichen zusammen, die deutsche Herrscher, Holsteiner und Oldenburger Grafen und slawische Mecklenburger- und Pommernherzöge, gegen die Durchdringung mit deutscher Städtkultur abschließen halfen. Die neuzeitlichen Überbleibsel der Hanse und des Ordens, die heutigen Freien und Hansestädte und die ehemaligen „Ostseeprovinzen“, bewahrten im entgegengesetzten Anschluß an internationale Organisationen wie die überseeische und russische Welt wenigstens das Gemeinsame, daß sie mehr ehrwürdige Reste deutscher Größe als lebendige Glieder deutschen Staatslebens waren.

## STÄNDESTAAT UND REFORMATIONSGEDANKE

Hanse und Deutschorden sind die besten Beispiele dafür, was an der Schwelle der Neuzeit selbst wirtschaftlich mächtigsten politischen Gebilden fehlte, wenn es ihnen nicht gelang, den zum Zentralen und Herrschaftlichen strebenden Bildungstrieb des spätmittelalterlichen Staats mit den autonomen, körperschaftlichen Kräften der Gesellschaft ins Gleichgewicht zu setzen. Die Hansestädte, die um die Wende des 14. und 15. Jahrh. das revolutionäre Drängen der Handwerkerzünfte nach Beteiligung am Stadregiment erstickten, haben ihren Verfall als Bund dadurch nicht aufgehalten, während die süddeutschen Reichsstädte, wo die Zunfrevolution durchschlug, einzeln und insgesamt ihre größte Zeit erst in der Periode der Reformation erlebten. Ebenso ist die Ohnmacht des Deutschordens gegenüber Polen erst durch dessen Verbindung mit den Vereinigungen des preußischen Adels und der preußischen Städte besiegelt worden, die das mangelnde Verfassungsrecht des Ordensstaates ebenso revolutionär ergänzten wie gleichzeitig die Einungen des deutschen Reiches und später die Konföderationen der polnischen Republik selbst. Von jeher haben in der abendländischen Staatsentwicklung Epochen des herrschaftlichen Druckes mit solchen des körperschaftlichen Gegendruckes abgewechselt; im Frühmittelalter war dem fränkischen Großreich die germanisch-romanische Völkergemeinschaft, im Hochmittelalter dem Doppelgedanken des universalen Kaiser- und Papsttums die Gesellschaftsspaltung des Lehnstaates gefolgt: So folgte jetzt im Spätmittelalter der Herrschaftsorganisation der nationalen und baronialen Landesfürsten die Körperschaftsverfassung des Ständestaates.

Der Ständestaat, d. i. die Mitwirkung der Stände an der Regierung, namentlich Gesetzgebung und Besteuerung der kleinen abendländischen Staaten, war — wir empfinden das heute im Zeitalter der Demokratie und der großen Weltreiche besonders stark — die letzte große Verschanzung der allgemeinen und persönlichen Menschenwerte des Mittelalters gegen den Anbruch einer neuzeitlichen, kalten, zahlen-

mäßig ausgleichenden und sachlich desto klaffenderen Gesellschaftsordnung. Im Ständestaat war die Form gefunden, die die urzeitlichen, genossenschaftlichen und landschaftlichen Bindungen abendländischen Volkslebens mit den Berufsunterschieden erster wirtschaftlicher Arbeitsteilung zwischen Geistlich und Weltlich, Herr und Bauer, Stadt und Land aufs glücklichste vereinte. Der Ständestaat, nicht der Feudalstaat wurde darum das Panier der „Restauration“ nach der Französischen Revolution und ist noch heute in den Resten und neuen Anfängen der sog. berufsständischen Vertretung der Bevölkerung im Staat lebendig. Dem Vorbild der alten nachbarschaftlichen Genossenschaft unter König und Königsbeamten waren nach und nach nicht nur die vielfältigen Körperschaften geistlichen und städtischen Rechts, sondern auch die „hofrechtlichen“ Kreise der Grundherrschaftsuntertanen, Ministerialen und Lehnsleute gefolgt, und die „Stände“ eines spätmittelalterlichen Territorialstaates waren die große Körperschaft, die alle diese kleinen im Rahmen einer landschaftlichen Lebensgemeinschaft gegenüber dem „Landesherrn“ zusammenfassen sollte, wie jede Unterkörperschaft, Dorf und Hof, Stadt und Zunft, Diözese und Konvent, für sich einem Herrn gegenüberstehen konnte. Wichtiger als der alte Streit um die Einheitlichkeit des Ständestaates und die verhältnismäßige Bedeutung seiner beiden notwendigen Bestandteile, Landesherrschaft und Untertanschaft, wäre die Einsicht in die wirkliche gesellschaftliche Rolle, die die Stände als selbstbewußte Erben alter germanischer Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte zu spielen fähig waren. Wer das Ständewesen nur von der Gegenwart her als den Unterlegenen im Kampfe mit dem fürstlichen Absolutismus zu betrachten gewohnt ist, muß sich erst geschichtlich ins Gedächtnis rufen, wie stolz und überlegen der mittelalterliche Mensch, etwa der Scholastik, in seiner gottgewollten Ständeordnung, den göttlichen Gewalten des Kaisertums und des Papsttums unterstellt, vor dem jungen, solcher Beglaubigung entbehrenden oder sogar bewußt darauf verzichtenden Fürstentum sich fühlt. „Brechen will ich“, ruft Dante in seinem Buch „Von der Notwendigkeit der Monarchie“, jener kostbaren Mischung von römisch-italischem Nationalismus und Weltrechtsgefühl, „die Fesseln, in die solche Könige und Fürsten die Unwissenheit schlagen, zeigen will ich dem Menschengeschlecht, daß es frei ist von ihrem Joch.“

Natürlich war die gesellschaftliche Wirklichkeit von diesem rechtsphilosophischen Ideal verschieden. Von den frühesten Anfängen an waren die Stände eine Vertretung nicht nur von Körperschaften durch ihre Mitglieder, sondern von niederen, untertanen Körperschaften durch höhere, obrigkeitliche, z. B. von Dörfern durch Grundherren, Zünften durch Bürgermeister, Diözesen durch Bischöfe. Der Reichspruch, der gleichzeitig mit den ersten Anerkennungen der fürstlichen Landeshoheit (1231) die fürstliche Rechtswillkür an die Zustimmung der Regierten band, beschränkte dies Konsensrecht auf die „mächtigeren und besseren Landsassen“ (*maiores et meliores terre*). Und was hier kaum mehr war als das alte Vorstimmrecht des Amts- und Geschlechteradels in der germanischen Volksversammlung, wurde dann von der Staatsrechtswissenschaft der Renaissance und des Humanismus allmählich zu der scharf umrissenen Lehre ausgestaltet, daß die Landstandschaft überhaupt nicht der Landsässigkeit als solcher, sondern der Eigenschaft des Vertretenen als „patrimoniale“ Obrigkeit, als „Adel“ (wie z. B. Luther den Begriff auch von städtischer und geistlicher Obrigkeit gebraucht) anhafte. Damit war der einfache „Dualismus“ von Landesherrschaft und Ständen im Sinne des grundherrschaftlichen Feudalstaates auf eine für das spätere Verhältnis von Absolutismus und Ständetum höchst folgenreiche Weise nach unten kompliziert, die Masse der Bevölkerung von einer politischen Vertretung durch ihresgleichen ausgeschlossen und also gerade der höchste Rechtsanspruch der Stände, die alte Volksfreiheit zu schützen, bedenklich in Frage gezogen. Aber auch nach oben berührte die genossenschaftliche Gesamtheit der Stände eine Sphäre herrschaftlichen Lebens. Der ursprüngliche Gegensatz zwischen Hoch- und Niederadel, wurzelnd in dem Standesbewußtsein der altfreien Dynastengeschlechter gegenüber der Ministerialität, fand in der Ausbildung territorialer, mit voller oder annähernder Landeshoheit ausgestatteter Gewalten eine Möglichkeit unbegrenzter Steigerung, wie sie in den abgesonderten Oberhäusern und Herrenkurien der europäischen Ständevertretungen und in deren Zusammensetzung durch persönliche Berufung statt durch ständische Wahl zutage tritt. Auch wer als Obrigkeit natürlicher Mitvertreter seiner Untertanen war, war so unter Umständen noch nicht der Nächste am landesherrlichen Thron, wennernicht im äußersten Fall durch eine Zwischeninstanz ganz davon getrennt war.

Dieser äußerste Fall war im Römischen Reich Deutscher Nation seit dem Spätmittelalter die Regel. Es besaß eine folgerichtig durchgeführte Doppelordnung von Ständen: Reichsstände, deren bedeutendere auf der anderen Seite zugleich Landesherren waren und mit Landständen regierten. Diese Landstände sind als Vorläufer der parlamentarischen Vertretungen in den deutschen Staaten des letzten Jahrhunderts und als Gegenstück zu den Ständen der außerdeutschen Nationalstaaten im neuzeitlichen Europa dergeschichtlichen Erinnerung geläufig genug. Um so mehr tut es not, sich auch den deutschen Gesamtstaat des alten Reiches als Ständestaat vorzustellen. Dieser bestand im Anfang, übrigens ganz wie der französische Ständestaat bis zur Abspaltung der burgundischen Sekundogenitur, nach dem Muster des Lehnshofs fast ausschließlich aus den großen reichsunmittelbaren Lehnsfürsten, den Inhabern der vom Sachsenspiegel sog. Fahnlehen, deren sechs (oder sieben) größte, die drei rheinischen Erzbischöfe, der Rheinpfalzgraf, der Sachsenherzog und der brandenburgische Markgraf (in den Grenzen seiner außerdeutschen Stellung auch der Böhmenkönig), seit dem Interregnum aus Vorwählern der übrigen Stände zu Kurfürsten, d. h. Inhabern ausschließlicher dinglicher Wahlberechtigungen bei der Wahl des Römischen Königs und als solche durch Karls IV. Goldene Bulle (1356) anerkannt wurden. Die entscheidende Wende, an der sich die Wege der noch wesentlich gleichgebauten abendländischen Lehnsstaaten trennten, der Deutschlands gewissermaßen vom Bundesstaat abwärts zum Staatenbund, der der übrigen Länder aufwärts zum Nationalstaat zu führen begann, liegt da, wo sich die deutschen Kurfürsten in den Kurvereinen von Rense (1338), Mainz (1399) und Bingen (1424) zu einer politischen Einung mit der dreifachen Spitze gegen die übrigen Reichsstände, gegen den König und gegen das Papsttum zusammenschlossen, zur selben Zeit, da trotz aller inneren und äußerlichen Wirren England unter den letzten Plantagenets, Frankreich unter den ersten Valois, Kastilien unter den Trastamara, ja Polen unter Kasimir dem Großen und Wladyslaw Jagiello und Rußland unter Ivan Kalita und Dmitrij Donskoj den ständischen Kombinationen den unverrückbaren Mittelpunkt eines festen königlichen Verwaltungsapparates bot.

Man hat oft hervorgehoben, daß die Könige der außerdeutschen Länder ihr oberlehnsherrliches Recht der Einziehung erledigter Ba-

ronien behaupteten, die deutschen Reichsfürstentümer dagegen dem dinglichen Leihzwang unterlagen, d. h. immer von neuem durch den König verliehen werden mußten; aber das war doch mehr Wirkung als Ursache der abweichenden politischen Entwicklung. Welcher deutsche König hätte seit dem Interregnum die Macht gehabt, bei der damals sich häufenden Erledigung großer Reichsfürstentümer, beim Aussterben der männlichen Babenberger (1246), Thüringer (1247) und Przemysliden (den brandenburgischen Askaniern wären, wenn nicht die Wittelbacher und Luxemburger, doch die sächsischen Askanier gefolgt), die politischen Ansprüche und Abreden der übrigen Reichsfürsten zu vernachlässigen und die offenen Fahnlehen als Reichsgut zu behandeln? Man braucht die Frage nur zu stellen, um zu sehen, daß hier nicht mehr das verliehene und das königliche Reichsgut in der Rechtsordnung des Lehnsstaates, sondern die territorial geschlossenen Hausmächte der Fürsten und des Königs in politischer, man möchte sagen außenpolitischer Machtgruppierung einander gegenüberstanden. Die Mitregierung der Kurfürsten in der aus dem Privatrechtsverkehr übernommenen Form der Zustimmungsurkunden (Willebriefe) zu königlichen Rechtshandlungen ging von vornherein über den gewöhnlichen ständischen Machtbereich der Gesetzgebung weit hinaus in das Gebiet der Rechtsverwaltung.

Man würde aber auch der machtpolitischen Lage nicht voll gerecht werden, wenn man nicht daneben noch die ideelle Bedeutung des deutschen Königtums als kaiserlicher Universalmonarchie in Anschlag brächte, wie sie gerade von den zu Rense vereinigten Kurfürsten zum erstenmal auch theoretisch in Anspruch genommen wurde. Als Römischer Kaiser konnte der deutsche König nicht dieselbe enge Beziehung zum Selbstbewußtsein seines Volkes haben wie die anderen abendländischen Könige an der Spitze ihrer werdenden Nationen. Ja noch mehr: die Feindschaft des Papsttums hatte das Kaisertum während jahrhundertelanger wirtschaftlicher und geistiger Kämpfe mindestens ebenso sehr auch in seinem ideellen Ansehen geschädigt wie die des Kaisertums das Papsttum. Verweltlicht und von den Gipfeln höchster Rechts- und Sittlichkeitsgedanken in die Ebene der neuen Fürstenpolitik hinabgestiegen, aber auch in dieser nicht recht heimisch, schwebte das Kaisertum des Spätmittelalters in unklarer Schwäche zwischen mittelalterlicher und neuzeitlicher Kultur.

Unter allen diesen Umständen gewann der ganze Zug staatlicher und kirchlicher Bestrebungen, den mehr noch die Zeitgenossen als die Nachlebenden unter dem augustinischen Sammelbegriff der Besserung und Einkehr, der „Reformation“, als Einheit auffaßten und empfanden, in Deutschland nicht nur eine besondere Färbung und Bedeutung, sondern geradezu sein abendländisches Zentrum. Seine beiden Hauptströme, die Hoffnung auf die universalen Gewalten des Mittelalters als Bändiger der neuzeitlichen Zersetzung und der umgekehrte Verlaß auf den neuzeitlichen Staat als Geißel und Rechtsnachfolger der verrotteten Universalismächte, mußten in dem Doppelbau des Deutschen Reiches und seiner Gliedstaaten reichere Möglichkeiten finden als in den anderen germanisch-romanischen Ländern. Hier wurde, von späteren Sondergebilden wie dem französischen Hugenottentum abgesehen, die Sehnsucht nach weltlicher und geistlicher Erneuerung am besten und natürlichsten durch die sich einenden Nationalstaaten und die ihnen entsprechenden nationalkirchlichen Anstalten befriedigt, mochte sie nun wie in Frankreich im Rückschlag auf die Heimkehr des Papsttums von Avignon nach Rom früh erwachen und später erlahmen oder wie in England nach dem ersten Lollardismus Wycliffes lange schlummern und schließlich zum vollen reformatorischen Partikularismus führen. In Deutschland waren die ungefähr gleich starken Machtgewichte der national-übernationalen Einheit und der landschaftlichen Sonderheit, katholisches Kaisertum und protestantisches Fürstentum, sozusagen Großdeutschtum und Kleindeutschtum, vom ersten Erwachen der „Reformation“ (wie sie auch die „Vorreformation“ mit umfaßt) zum rastlosen, zugleich fruchtbaren und verhängnisvollen Ringen miteinander bestimmt.

Die Erkenntnis dieser beiden staats- und kirchenpolitischen, reformatorisch zunächst gleich eifrigen Macht- und Gedankenkomplexe, die zu einer Versöhnung der feindlichen Lager katholischer und protestantischer Geschichtsanschauung viel beitragen könnte, verhilft auch zum Verständnis der beiden wirtschaftlich-gesellschaftlichen Antriebe, die die abendländische und besonders wieder die deutsche Reformbewegung mit hervorriefen und in Gang hielten. Es ist nur ein scheinbarer Widerspruch, daß sie von den entgegengesetzten Polen der neuen, durch den Besitz und die Geldwirtschaft zerklüfteten Gesellschaft entsprangen, bei den entrechteten und wirtschaftlich



entwurzelten Schichten, die aus den genossenschaftlichen Betrieben der Dorfgemeinden und Zünfte verdrängt wurden, aber auch bei den Besitzern des neuen Boden- und Geldkapitals, das bald unbewußt danach strebte, durch Beschäftigung jener Unterschichten in Lohnarbeit die Krise der mittelalterlichen Wirtschaft zu überwinden. Denn diese dem Begriff und der Zukunftsmöglichkeit nach scharf getrennten Kreise der neuen Arbeiter und der neuen Unternehmer berührten sich wenigstens in der die Entwicklung führenden Stadtwirtschaft äußerlich aufs innigste. Ganz anders als im Frühmittelalter, da Ordensreform und Massenaufstände geistig noch sehr unvollkommen verbunden waren, wirkten in den Keimzellen der Reformationsgemeinde, den spätmittelalterlichen Bildungs- und Fürsorgeorganisationen jener „minores“ und „pauperes“, die das nicht nur im Geiste des Evangeliums, sondern auch in der Bescheidenheit äußerer, unfeudaler Lebenshaltung sein wollten, verarmte Handwerker und kleine Kaufleute, die sie mit Rohstoffen „verlegten“, ja in der eigentlichen Heimat dieser Bewegung, dem Rheinland, das kleine Bürger- und Bauerntum und der von der fürstlichen Landeshoheit bedrohte Niederadel einträchtig zusammen. Sehr gelegen hat neuerdings die Wirtschaftswissenschaft darauf aufmerksam gemacht, welche ganz besondere, den früheren Lebensgewohnheiten der germanisch-romanischen Herrscherklassen streng widersprechende Gesinnung äußerster Sparsamkeit und Erwerbslust zugleich sich mit dem Besitz großer sachlicher und geldlicher Besitzmittel begegnen mußte, um die unter dem Namen des Kapitalismus bekannte Wirtschaftsform der Neuzeit zu erzeugen. Nicht umsonst ist daher, wie man den mittelalterlichen Grundherrn in gewisser Beziehung als Nachbarn seiner Bauern bezeichnet hat, noch viel mehr der kapitalistische Unternehmer zuerst überall der örtliche und geistige Nachbar seines Arbeiters gewesen, so daß bekanntlich das moderne Bürgertum die ihm gemäße Wirtschaftsform der starren Ständeordnung des Mittelalters gegenüber von jeher als den „Aufstieg der Tüchtigen“ ausgespielt hat. Es war nur die Enttüllung der beiden verschiedenen sozialen Keime der Reformbewegung, nicht ein „Verrat“ an ihr, wenn sich unmittelbar nach ihren ersten politischen Erfolgen das Luthertum zum konservativen Bekenntnis des frühkapitalistischen Fürsten- und Ständestaates, der Kalvinismus zu dem der hochkapitalistischen Demokratie ausbildete.

Unleugbar aber hat schon von dem bloßen Gegensatz dazu der Katholizismus, wie in England so auch in Deutschland, wieder ein verstärktes Gepräge der Herrenfeindlichkeit und Volkstümlichkeit empfangen und bis auf die Gegenwart bewahrt.

In der „vorreformatorischen“ Zeit freilich lagen die Dinge anders. Die „Babylonische Gefangenschaft“ des Papsttums in Avignon, aber nicht minder seine national-italienische Erneuerung in der römischen Kurie des Schismas (1378) stellten den Apostolischen Stuhl mitten hinein in die Reihe der aufstrebenden Landesfürstentümer, und wie neuere Forschung lehrt, war es eben der Ausbau der päpstlichen Verwaltung, Ämterbesetzung und Besteuerung zu einem auf der Höhe der damaligen, besonders finanzwirtschaftlichen Technik stehenden Zentralstaat, was in den außeritalienischen Ländern zum erstenmal bei Regierungen und Herrscherklassen der werdenden Nationalstaaten auch politisch belangreiche Neigungen zur kirchlichen Verselbständigung gegenüber Rom erweckte. Durch eine seltsame Fügung entluden sich diese Neigungen am frühesten in dem deutschböhmischen Königreich, das noch eben unter Karl IV. dem italienischen Nationalismus eine Zuflucht geboten und damit den Aufschwung der kurialen Macht überhaupt erst ermöglicht hatte. Auch im Hussitentum gewahrt man deutlich die beiden wirtschaftlich-gesellschaftlichen Wurzeln der abendländischen Reform. Die Wirtschaftsentwicklung, die sich seit Przemysl Otakar, dem großen Gegner Rudolfs von Habsburg, auf den Bodenschätzen, namentlich den Silber- und Goldgruben Böhmens und Schlesiens erhob, gab auch der sozialen Geschichte der Sudetenländer eine neue Wendung. Die kulturelle Vorherrschaft deutscher Grundherren und Städte, die in der Frühzeit der ostdeutschen Kolonisation wie überall von völkischen Empfindungen fast unbegleitet war, straffte sich durch die geldwirtschaftliche Versachlichung in einem Grade, der die kirchlichen und sozialen Reformgedanken alsbald zu solchen nationaler Befreiung steigerte. Zwar lief von König Wenzel, der anfangs Hus gegen die römische Kirche benützt hat wie seine königlichen Verwandten von England Wycliffe, bis in die Tage der Gegenreformation die völkische Front unklar genug mitten durch die böhmische Herrenklasse, und Prag war den Hussiten stets halb ein Babel der Fremdherrschaft, halb der alte Herd nationaler Einheit. Um so wilder und entschiedener jedoch brandeten, eine Grundform

neuzeitlicher Revolutionen vorausankündend, soziale und nationale Empörung zugleich aus den tschechischen Unterklassen empor gegen den staatlichen Bestand aller deutschen Nachbarländer.

Unabsehbar waren gleich die nächsten Folgen der abendländischen Gegenwehr gegen den Hussitismus. Den kirchlichen Zwiespalt überwand (1418) das Konstanzer Konzil, das Hus verbrannte, aber der Römische König, der für dies reformatorische Ergebnis sein Ansehen verpfändete, dessen Name symbolisch über der deutschen Reformliteratur der Zeit stand, der letzte Luxemburger Sigmund, hat in erster Reihe als Hussitenbollwerk auch die drei neuen Gestaltungen hervorgerufen, die dann das Staatsleben des sinkenden Deutschen Reiches vor anderen stützen sollten. In der Form der Pfandschaft übernahmen (1417) die Nürnberger Hohenzollern, das einzige deutsche Geschlecht, in dem die alte Burggrafenwürde sich zur Landeshoheit ausgewachsen hat, das luxemburgische Kurfürstentum Brandenburg. Nach dem Erlöschen der sächsischen Askanier (1423) folgten die Wettiner, am Bergsegen ihrer Markgrafschaft Meißen groß geworden und durch die Nachfolge der thüringischen Landgrafen dem alten Herzogtum Sachsen vollends über den Kopf gewachsen, im natürlichen Lauf der Dinge in dieses und damit in die Kurwürde, die sie am Ende des Jahrhunderts besonders durch die Erschließung der Annaberg-Schneeberger Silbergruben zu der späteren Schutzmacht der lutherischen Reformation emporhoben. Die böhmische und ungarische Erbschaft Sigmunds endlich trat (1437) sein Schwiegersohn und Nachfolger auf dem deutschen Königsthron, Albrecht von Österreich, an, und das ganze nachherige Schicksal Österreichs zeigt, wie erst dadurch das habsburgische Haus in seine historische Zwischenstellung zwischen Deutschtum, Slawentum und Ungarntum einrückte. Kein Zufall, daß es eben den drei großen Ostterritorien Brandenburg, Sachsen und Österreich in dem nächsten, vierziger Jahrzehnt gelang, durch Konkordate mit dem Papsttum verhältnismäßig selbständige Landeskirchen zu begründen.

Die Tragik des ersten Jahrhunderts habsburgischer Königsherrschaft, der Zeit der Reichsreform, liegt ganz wie die der Kirchenreform darin, daß die beiden darum kämpfenden Parteien, Reichshoheit und Landeshoheit, im Grunde das gleiche Ziel der notwendigen staatlichen Erneuerung Deutschlands, ja darüber hinaus der

mitteleuropäischen Welt vor Augen hatten und an einer Einigung über den Weg dazu durch gegenseitige Eifersucht, aber auch gerade durch ihre besten Überzeugungen von höchsten menschlichen und gesellschaftlichen Werten verhindert wurden. Es ist üblich geworden, namentlich die lange Regierung von Albrechts II. steiermärkischem Bruder, Kaiser Friedrichs III. (1440—94), ausschließlich auf die Einbuße hin anzusehen, die die eigensüchtige, zwischen West und Ost unruhig ausgreifende habsburgische Hausmachtspolitik dem inneren und äußeren Ansehen der Reichsgewalt zweifellos eintrug, und diese Ansicht wird sich kaum dadurch mildern lassen, daß man in jener Zeit vergebens einen nationalen deutschen Widerspruch gegen den slawischen Zweig der fürstlichen Renaissance, das tschechische Königtum der Kunstadt-Podiebrad, das magyarische der Corvinen und das beide mit Polen zusammenfassende der Jagiellonen, suchen würde, ja daß noch Friedrichs strahlender Sohn und Nachfolger Maximilian I. auf der Höhe seiner europäischen Machtstellung (1515) den Jagiellonenprinzen Ludwig, der zehn Jahre später als König gegen die Türken fiel, vor seinen spanischen Enkeln zum Nachfolger im Reich in Aussicht nahm. Andererseits erhob sich nicht umsonst auf der Grundlage der ungeheuer zahlreichen, verschiedenartigen und in sich geschlossenen Landgebiete, die die zwei oder drei Linien des habsburgischen Hauses beherrschten, die Wiederbelebung des christlich-römischen Universalstaatsgedankens, von der die Hofkunst Maximilians, am großartigsten Albrecht Dürers Triumphzug, zeugt und die zwischen den mittelalterlichen Vorstellungen von Kaisertum und Papsttum und dem neuzeitlichen Ehrgeiz der Weltmonarchie eine Brücke bildet. Die ständischen Herrenschichten der einzelnen Habsburgerterritorien, die, am augenfälligsten in Tirol nach der Übergabe der silberreichen Grafschaft an Maximilian (1490), die habsburgische Territorial- und Zentralverwaltung neu aufbauen halfen, wußten wohl, warum sie noch den fernsten Abenteuern des Kaisers lieber dienten als einem kleinen Landesherrn. Hier war aus dem Mittelalter die dem Kaisertum günstige, der Landeshoheit ungünstige Verständigung zwischen Ritteradel und Bürgertum erhalten, die in Westdeutschland dem Hader der beiden, in Ostdeutschland der Ohnmacht des Städtewesens gewichen war.

Nur aus dieser Lage ganz verständlich ist auch die teilweise

Auffrischung der Reichsgewalt auf ihrem burgundischen und ihrem italienischen Flügel durch die Unternehmungen Friedrichs und Maximilians. Auf den modernen Standpunkten Preußens, Italiens, Hollands und der Schweiz wird leicht vergessen, welche unendliche Tragweite für das Deutschtum im allgemeinen nach dem Erwachen der französischen Ausdehnungslust die habsburgische Eroberungspolitik in den Erbschaften der burgundischen Valois und der italienischen Anjous besessen hat. Gewiß waren die habsburgischen Niederlande, Mailand und die beiden Sizilien dann im 16. und 17. Jahrh. vor allem die drohenden Bastionen des spanischen, aller Glaubens- und Wirtschaftsfreiheit der Neuzeit todfeindlichen Weltreiches. Gegenüber der französischen Erbfeindschaft aber, wie sie seit dem Spätmittelalter in Wechselwirkung mit dem Papsttum die deutsche Reichsgewalt gefährdete, waren es wahrhaft *geniale* Entschlüsse, mehr als das sprichwörtliche Heiratsglück Österreichs, wodurch die Ehen Maximilians mit der Erbtochter Karls des Kühnen (1477) und seines Sohnes Philipp mit der Ferdinands von Aragonien und Isabellas von Kastilien (1496) die habsburgische Macht wieder weit nach dem heimatlichen Westen vortrugen. Die Politik folgte wieder einmal dem Wirtschaftsleben, das schon längst durch den Handelszug der Rheinstraße und um Westeuropa herum Interessen und Kultur Italiens und des flämischen Hafengebiets eng miteinander verknüpft hatte, und wenigstens während der ersten großen Angriffe, die die osmanische Wiedergeburt des Islam nach dem Untergang von Byzanz (1453) tief in slawisches und deutsches Land hinein richtete, lag in der anderen Wagschale der abendländischen Welt das Einheitsreich von Maximilians Enkel und Nachfolger Karl V. (1519—1555) über Deutschland, Italien, Spanien und die neu entdeckten Welten der beiden Indien. Der schließliche Verlust der Niederlande und Italiens an Spanien war doch nur eine Begleiterscheinung des allgemeinen Sieges der landschaftlichen Selbständigkeiten über die Reichsgewalt.

Auch die langsame Trennung der Schweiz von Deutschland in den zwei Jahrhunderten zwischen dem Ewigen Bund der drei Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden beim Tode Rudolfs von Habsburg (1291) und dem Basler Frieden der Eidgenossenschaft mit Maximilian (1499) war nicht so sehr der Befreiungskampf der Legende gegen Habsburg als das Ineinanderwirken territorialer und fürstenfeind-

licher Antriebe. Viel zu wenig hat bisher die deutsche Verfassungsgeschichte die Folgen der ständestaatlichen Entwicklung für die bäuerliche Masse des spätmittelalterlichen deutschen Volkes erwogen. Während der Unterschied zwischen genossenschaftlicher westdeutscher und herrschaftlicher ostdeutscher Ortsverwaltung, sozusagen zwischen Bürgermeistertorf und Schulzendorf, noch eher geläufig ist, wurde kaum je im Zusammenhang betrachtet, wie gleichmäßig in West- und Ostdeutschland der fürstliche Territorialstaat den vierten Stand der Bauern von dem ständischen Regiment zurückgedrängt hat. In Bezirksverwaltungskörpern wie den fränkischen Zenten und den Erbentagen der westfälischen Ämter vermochte die Bauernschaft sich allenfalls zu behaupten; auf den Landtagen hat das Fürstentum ihre Interessen in der erwähnten Form „obrigkeitlicher“ Vertretung überall den Grundherrenständen ausgeliefert, selbst wo wie im Nordwesten stattliche Reste alten Freibauerntums die lehnsstaatliche Gesellschaftsschichtung durchbrachen. Um so denkwürdiger sind die beiden einzigen Fälle, wo deutsche Bauern im Norden und im Süden des Reiches ihre politische Selbstbestimmung bis zur Neuzeit verteidigt haben, und es lohnt nachzudenken, warum Ditmarschen und Schweizern das nur am Rande der deutschen Staatsbildung, in Annäherung an außerdeutsches Volkstum und mit dem Ergebnis dauernder Lösung vom Reich gelang. Den ditmarsischen Widerstand gegen Dänemark unter der Schirmvogtei des Bremer Erzbistums hat erst die Reformation und der holsteinische Ständestaat überwunden. Die bäuerlichen Schweizer Urkantone haben an der Grenze dreier Nationen und im Herzen des mitteleuropäischen Handelsverkehrs eine frühere und größere Staatslaufbahn begonnen. Von Anfang, von den Siegen bei Morgarten (1315) und Sempach (1386) über die habsburgischen Landgrafen an stand die schweizerische Politik den städtischen und den kirchlichen Kreisen nahe, die in Deutschland der landesfürstlichen und kaiserlichen Gewalt entgegengesetzt waren und auch im Alpenland den „alten Orten“ die Machtausbreitung nach dem welschen Rhonetal und dem Gotteshausbund Graubündens erst ermöglichten. Und die mächtigere Wiederholung des Schweizer Freiheitskrieges gegen den französischen Fürstenstaat Karl des Kühnen (1476/77) war keineswegs der letzte Schritt zum Abfall der Schweizer vom Reich. Wie sich ihr städtischer Mittelpunkt Zürich auch nach dem Basler Frieden lange noch Reichsstadt

nannte, so vollzog die zürcherische Reformation Ulrich Zwinglis eine sehr merkwürdige Synthese zwischen den katholisch-universalistischen und den lutherisch-partikularistischen Kräften der deutschen Reformzeit, und die seit dem Spätmittelalter in bürgerlichen, ritterlichen und bäuerlichen Schichten Süddeutschlands genährte Vorstellung von der „großen Schweiz“, die man zu beiden Seiten des Oberrheins gegen die Fürsten aufrichten wollte, ist im Bauernkrieg von 1525 zur stärksten politischen Triebkraft geworden.

Denn nicht der Bauernkrieg oder allenfalls noch der Wiedertäuferstaat in Münster allein ist die Revolution der deutschen Reformationszeit, wie es schon das zeitgenössische Interesse der Sieger über Bauern und Wiedertäufer haben wollte. Die ganze deutsche Reformation, und darin besteht ihr besonderes, für Europa vorbildliches Gepräge, war eine Revolution, die erste von bewußt revolutionärem Geiste erfüllte Umwälzung der deutschen Staats- und Gesellschaftsformen. Gewiß hat noch die jüngste Kirchenrechtsforschung ein un-  
gemein lehrreiches Bild von der stillen und friedlichen Entwicklung gezeichnet, die namentlich in den deutschen Städten, den nachmaligen Hauptbeschützern reformatorischer Bildung und Politik, seit dem Spätmittelalter die weltlichen Gemeindebehörden als Patrone, Treuhänder und Inhaber der Verwaltungsaufsicht über die kommunalen Kirchenpründen in die geistliche Hierarchie der alten Kirche einordnete und so die Säkularisation des Kirchenguts und die Entstehung der protestantischen Kirchengemeinde vorbereitete. Nichts anderes waren in den sich bildenden Territorialstaatsverwaltungen des Spätmittelalters alle die Maßnahmen, die auf dem Wege des Konkordats mit dem Papsttum oder aus eigener Machtvollkommenheit landesherrliche Aufsichts- und Eingriffsrechte gegenüber dem Vermögen und dem Kultus ihrer Landeskirchen geltend machten. Aber es hieße den tiefen Einschnitt der eigentlichen Reformation in dem Ganzen der abendländischen Reformbewegung verkennen, übersähe man den ungeheuren Anstoß, das für die Revolutionen aller Zeit typische Zusammenwirken ideellen und materiellen Dranges, machtlüsterner Besitzender und besitzlüsterner Enterbter, wodurch alle jene langsamen Veränderungen mit einem Schlage, beim Regierungsantritt des neuen spanischen Kaisers, in glühenden Fluß gerieten. Und es gilt nicht bloß, was durch die herkömmliche Geschichtsauffassung und Geschichts-

unterweisung ohnehin reichlich besorgt wird, von den späteren Erfolgen aus die Maßlosigkeit der Volksunruhen und die Überlegenheit der großen religiösen und politischen Führergestalten anzuerkennen, sondern vielleicht auch einmal umgekehrt in der heiligen Unschuld und Gläubigkeit der unglücklichen Menge die Sprengkraft und den Rohstoff zu finden, aus denen die politischen Mächte beider Parteien die neue protestantische und die neue katholische Weltlichkeit bereiteten.

Leopold Ranke hat das Zeitalter der Reichsreformversuche ein Chaos genannt. Es war in der Tat an der Scheide zweier ganz verschiedener Systeme europäischer Staatsbildung eine Epoche, an der wie nicht selten in solchen Augenblicken staatliche Ordnung überhaupt durch die darum ringenden Mächte in Frage gestellt zu sein schien. Weit unfähiger zu einer deutschen Sammlungspolitik als selbst die habsburgische Hausmacht waren die noch viel ausschließlicher mit ihrer eigenen Größe beschäftigten deutschen Fürsten. Gewiß waren vor allem die Kurfürsten wenigstens um die verfallende Rechtssicherheit im Reich besorgt, und die seit der frühmittelalterlichen Gottesfriedenspropaganda aus der Reichsverfassung niemals verschwundene Auskunft der Landfriedensgesetze wurde nach den Luxemburgern zuerst wieder von den Kurfürsten auf dem Nürnberger Reichstag von 1438 ergriffen, ehe Kaiser Friedrich III. sie in seiner sog. „Reformation“ (1442) aufnahm. Aber eben diese Bemühungen beleuchteten den Wechsel der Reichszustände von immerhin fester landesrechtlicher zu fließender, gleichsam völkerrechtlicher und außenpolitischer Ordnung der höchsten Rechtssprechung, Vollstreckung und Polizei: Während hinter den mittelalterlichen Landfriedensgeboten Hofgericht und Reichslehnsheer standen, bildete sich für die dieser Übergangszeit eine Zwangsgewalt in dem von Kaiser und Fürsten gemeinschaftlich besetzten Kammergericht und der militärischen Reichskreisorganisation erst allmählich aus, bis der Ewige Landfriede des Wormser Reichstags von 1495 diesen Einrichtungen die endgültige Wendung gab. Und schlimmer noch: In dem politisch-wirtschaftlichen Kampf aller gegen alle mußte sich wie die Reichsgewalt so auch die Landeshoheit vor Gleichstehenden und Untergebenen erst wieder aufs neue durchsetzen, Gewiß sammelten sich auch landschaftlich die politischen Kräfte um hervorragende Mittelpunkte, im Nordosten die Kurfürstentümer Bran-



denburg und Sachsen, im Südosten das trotz größter dynastischer Teilung und Uneinigkeit namentlich auch gegen Habsburg wieder trotzig emporstrebende bayrische Herzogtum, im Südwesten bei der dort stärksten staatlichen Zersplitterung die Reste der Reichsautorität, die Friedrich III. auf dem Boden der älteren Adels- und Städteeinungen zur Gründung des Schwäbischen Bundes gegen Wittelsbach benützte, im Nordwesten endlich neben der Phalanx der geistlichen Kurfürsten das zur Herzogswürde auch der westfälischen Mark, Bergs und Jülichs erhobene clevische Grafenhaus. Die neuen Universitäten von Köln und Erfurt, Heidelberg und Tübingen, Freiburg, Basel und Ingolstadt, Leipzig, Rostock, Greifswald und Frankfurt a. O., an denen die neue, humanistische Bildung der Zeit aufs eifrigste verbreitet und erörtert wurde, geben Kunde von dem eigentümlichen landschaftlichen Leben jener deutschen Kulturkreise. Aber die Landesfürsten, die auch dabei vorangingen, waren, wie die Reichsgewalt an sie, so ihrerseits in weitem Maße an ihre Stände gebunden. Deren landschaftliche Einungen folgten denen der Kurfürsten auf dem Fuße und versetzten nicht bloß die ersten Hohenzollern in der Mark Brandenburg oder die Grafen von Württemberg, sondern ebenso etwa die Bayernherzöge und je näher der Slawen- und Ungarngränze desto mehr auch den Kaiser als österreichischen Landesherrn, nicht zuletzt durch dauernde Verständigung mit dem territorialen Ausland, die in dem allgemeinen Wirrwarr kaum als hochverräterisch gelten konnte, in die Notwendigkeit, nach innen wie nach außen diplomatisch und militärisch auf der Hut zu sein.

Es war die alte germanische Überzeugung vom Erlaubtsein, ja von der Gebotenheit des Widerstandes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt, die, von Humanismus und Naturrecht zur staatsrechtlichen Lehre entfaltet, teils den Vorwand, teils eine wirkliche, tiefere Begründung für eine solche Haltung der Reichs- und Landstände gegen ihre Obergewalten abgab. Und die Protestation, mit der auf dem Zweiten Speyerer Reichstag (1529) die evangelischen Reichsstände zum erstenmal das später so gewöhnliche konfessionelle Veto gegen einen ihnen feindlichen Reichsschluß einlegten, war der Beginn nicht nur des mehr oder minder offenen Bürgerkriegs, der fast ohne Unterbrechung das Reich zerriß, bis er im Westfälischen Frieden nur durch die Anerkennung des reichsständischen Waffen-

und Bündnisrechtes, also des staatenbündischen Charakters des Reiches aus der Welt geschafft werden konnte; es war auch der Beginn der großen Welle von Empörung gegen den Zentralstaat, in der sich französischer Hugenottismus, englisch-schottisches Presbyterianertum und niederländisches Geusentum, polnischer Dissidentismus und ungarischer „Deutschglaube“ fast anderthalb Jahrhunderte hindurch gegenseitig anregten und ablösten. Der Name Protestantismus für sie alle eröffnet einen großen geschichtlichen Durchblick. Auch wer von dem Zusammenhang der neuen Denkrichtung mit den tiefsten Zügen deutschen Wesens, seiner Wahrhaftigkeit und oft quälerischen Selbstverurteilung durchdrungen ist, vermag die außerordentliche materielle und geistige Erschöpfung nicht zu leugnen, wovon gerade Deutschland mit seiner ständischen Doppelordnung in Reich und Ländern dadurch verfallen mußte. Man vergegenwärtigt sich nicht oft genug, wie nach der kurzen, trotz aller Neuerung doch in der Form noch halb scholastischen Blüte deutscher Theologie und Publizistik in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. die ganze deutsche Spätrenaissance lange vor den Vernichtungen des Dreißigjährigen Krieges geistig unterwertig oder doch unfruchtbar blieb, während ringsherum in den germanischen, romanischen und sogar slawischen Ländern große Literaturen entstanden, wie dürrig sich Meistergesang, Lehrdichtung und Bekenntnisbücher zwischen Elisabethanern, Ronsard, Cervantes, Tasso, ja selbst Rej und Kochanowski ausnehmen. Auch politisch war die reichs- und landständische Zeit der deutschen Reformation eine Gärung, die erst der religiös unbelastete Absolutismus geklärt hat.

Man pflegt von der Reformation eine ihr folgende Periode der sog. Gegenreformation zu unterscheiden und bezeichnet damit im ganzen richtig das unverkennbare Wiedererstarken des Katholizismus in Europa, wenn man nur im Auge behält, daß dieses, am mächtigsten zusammengefaßt im Trienter Konzil (1545—63), die innere Selbstreform der römischen Kirche ebenso sehr wie den äußeren Kampf gegen die Reformation bedeutete. Was für eine gefährliche Selbständigkeit hat allein die organisatorische Vorhut der Gegenreformation, die Gesellschaft Jesu, nicht bloß in der Befehdung der weltlichen Staatsautorität durch die Monarchie, sondern sogar innerhalb der Papstkirche selbst bewiesen! Die eigentümliche, durch die Erwerbung der Kur (1623) gekrönte Laufbahn Bayerns in gleicher Unab-

hängigkeit von Protestantismus und habsburgischem Katholizismus ist gar nicht zu verstehen ohne Rücksicht auf die Möglichkeiten reformatorischer Territorialpolitik auch abseits des Protestantismus, wie sie gleichzeitig außerhalb Deutschlands durch Anglikanismus und Gallikanismus beleuchtet wurden. Denn die gesellschaftliche Bedeutung der Reformation ist mit dem Widerstand gegen kirchlichen und staatlichen Zentralismus nicht erschöpft. Wie jede Revolution war die Reformation eine neue Verteilung von politischer Macht, aber auch von wirtschaftlichem Besitz, und erst wenn man sie als Besitzumwälzung begreift, wird klar, auf welcher Grundlage sich aus dem Chaos der Reformkämpfe dauerhafte politische Zustände überhaupt wieder entwickeln konnten. Der Ausgleich zwischen fürstlicher Staatsgewalt und ständischer Autonomie, der dazu nötig war, bestand überall in erster Reihe in der Befriedigung neuzeitlicher Wirtschaftsbedürfnisse aus dem Grundvermögen der Kirche, in den großen Säkularisationen, die in den lutherischen und reformierten Staaten Deutschlands, Englands und Skandinaviens den Bruch mit der katholischen Kirche erst entschieden und in der Reformation reichsunmittelbarer Stifter von der landständischen in die reichsständische Sphäre übergriffen. Hier schien nach den schrittweisen Übergängen und tastenden Versuchen des Spätmittelalters ein Allheilmittel gegen wirtschaftliche Beengung gefunden, wie es nachher etwa die Französische Revolution in der Freiwirtschaft oder unsere Zeit in der Sozialisierung erblickt haben. Bis in das vergangene Jahrhundert haben Säkularisationen immer wieder die Geburt moderner Staatsgewalten begleitet. In einem weiteren Sinn kann man sagen, daß auch die später den Absolutismus stützende Gesellschaftsordnung, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis Osteuropas, noch die reformatorische Beuteteilung zwischen Landesherrn und Adel nachbildete.

Innerhalb des deutschen Protestantismus ist der Gegensatz zwischen der ruhigeren Innen- und Außenpolitik der lutherischen Ständestaaten im Osten, wie vor allem Brandenburgs und Sachsens, und dem nicht selten abenteuerlichen Fanatismus der kalvinischen Fürsten im Westen, besonders der pfälzischen Wittelsbacher, oft bemerkt worden. Zuerst liegen wohl überwiegend Momente der wirtschaftlichen Staatsbildung, sozusagen der politischen Geographie. In Sachsen, wo die völlig machiavellistische Politik des ersten Albertiner Kurfürsten Moritz

die älteren Ernestiner (1547) nach Thüringen abgedrängt hatte, und in Brandenburg, das noch weit kühner die Erbschaft der klevischen und der preußischen Reformation antrat (1609), lebte das Ständestaatswesen zwar im Gleichgewicht und in einer gewissen Wohlhabenheit, aber, wie die ständischen Finanz- und Milizvereinbarungen, die Kredit- und Defensionswerke, lehren, doch in einer wechselseitigen Gebundenheit, in der die Konflikte des sich vorbereitenden Absolutismus schlummerten. Westdeutschland war demgegenüber das Gebiet der landarmen und zersplitterten, nach dem Durchdringen der ungeteilten Ältestenthronfolge namentlich in den jüngeren Söhnen fast lebensunfähigen und daher kriegerisch und diplomatisch um so regsameren Fürstengeschlechter, wie der lauenburgischen und anhaltinischen Askanier, der Mansfelder oder der braunschweigischen Welfen, die sich erst durch die Säkularisation der niedersächsischen Bistümer erholten. Die typische Gestalt eines solchen fürstlichen „Kadetten“, wie der französische Feudalismus sagte, war jener Pfalzgraf Johann Kasimir von Zweibrücken, der als Schwager des großen Wasakönigs Gustaf Adolf von Schweden dem deutschen Protestantismus aus einzelnen früheren Fäden zuerst das weite und feine Netz ausländischer Verbindungen von Schweden und Polen bis nach Frankreich und den Niederlanden, dem eigentlichen Hintergrund der Union von 1608, geknüpft hat. Einen Augenblick faßte diese Kombination durch das Winterkönigtum Kurfürst Friedrichs V. von der Pfalz, des Schwagers Karls I. von England, in dem alten hussitischen Herd der festländischen Reformation Fuß und rief Dänen, Schweden und Franzosen zum Dreißigjährigen Krieg ins Reich. Aber das war die Krise des deutschen Staatsgeschicks, aus der ein letztes politisches Prinzip, das des Absolutismus, unter Führung der beiden größten Territorialmächte zu neuem Ruhme emporschnitt.

## ABSOLUTISMUS UND KAPITALISMUS

Auf dem Festland mehr als in England, aber in Deutschland noch mehr als irgendwo anders muß man trotz aller Gegensätzlichkeit die rechnende Fürstenmacht und das rechnende Unternehmertum als die beiden dauerhaftesten und unzertrennlichsten Kräfte neuzeitlicher Staats- und Gesellschaftsentwicklung anerkennen. Zunächst, in der Kultur der Spätrenaissance und des Barock, geht mit dem Landesherrn, der die Nebenregierung seiner Landstände niederringt, unmittelbar der Projektant oder Erfinder, Monopolist oder „Plusmacher“, der ebenso heftig gegen die Rechtsschranken des zünftigen Gewerbes und die Grobheit der Naturalwirtschaft ankämpft. Dann verbreitert und zerteilt sich allerdings der Strom des Geschehens. Der „Fürstentum“ wird zur Staatsverwaltung und Bürokratie, der Unternehmer mit dem Geldkapitalisten und dem Lohnarbeiter aus einer Ausnahmerscheinung zur Normalgestalt einer Wirtschaft, die nun nicht mehr bloß von veralteten Staatsordnungen, sondern vom Staat überhaupt „frei“ zu werden strebt. Aber bald biegt der Weg wieder zu seinem Anfang zurück. Der Absolutismus der Monarchie zersetzt sich unter dem Druck neuer gesellschaftlicher Mächte nur, um als Absolutismus des modernen Staats an sich wieder aufzuleben, und die Elemente der ungehemmten Binnenwirtschaft fordern und schaffen doch nach außen selber diese unumschränkte Staatsgewalt als die beste Stütze ihres Wettbewerbs in der Welt.

Der erste Durchbruch des absolutistischen Gedankens in Deutschland, die Regierung des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm in Brandenburg-Preußen und des Kaisers Leopold I. in Österreich, ist auch die Vollendung jener eigentümlichen Zerspaltenheit der geschichtlichen Erinnerung, die dem deutschen Volk die beiden großen Brennpunkte seines staatlichen Lebens eigentlich niemals zugleich zum Bewußtsein hat kommen lassen. Dabei ist klar, daß hier in den neueren Jahrhunderten ganz wie im späteren Mittelalter die alten Grenzmarken des Reiches gegen die Slawen als Sammelpunkte staat-

licher Macht auch gegenüber Westeuropa dienten. Weder das preußische noch das österreichische Staatswesen sind irgendwie aus nationalen Absichten aufgebaut worden, und doch kann man die gewöhnliche Auffassung, ihre Eigensucht und ihre Nebenbuhlerschaft habe die meiste Schuld an der Ohnmacht des Reiches, ebensogut umkehren und sagen, nur das Nebeneinander beider auf einem Gebiet, wo die Macht eines einzelnen entweder nicht zugereicht oder doch vielleicht den Rahmen des Reichs gänzlich zersprengt hätte, war auf die Dauer fähig, die staatliche Selbständigkeit Mitteleuropas vor Romanen, Slawen und Skandinaven zu schützen. Während nach der Abwanderung des Weltverkehrs vom Mittelmeer auf die Ozeane Westdeutschland (wie Italien) weder der Anschluß an den modernen Großstaatsbetrieb noch der an den modernen Großwirtschaftsbetrieb recht gelang, gestatteten in Preußen und Österreich, aber auch in den benachbarten und verwandten Territorialstaaten zweiter Größe wie Sachsen und Bayern die weiteren Möglichkeiten des östlichen Siedlungsraums und der östlichen Handelsverbindungen wirtschaftliche und militärische Zusammenballungen, die im kriegerischen und in dem neuentstehenden diplomatischen Wettbewerb den großen Mächten der Neuzeit, England, Frankreich und Rußland, ebenbürtig wurden, anderen wie Spanien, den Niederlanden und Schweden zum Teil durch unmittlere Wegnahme von Landgebiet den Rang abliefen.

Unter den Mitteln der Großstaatsbildung in Deutschland wie in Europa überhaupt springt die langsame Abwendung von den kirchlichen Streitigkeiten der Reformationszeit ins Auge. So unbestreitbar die Reformation der erste Nährboden des deutschen Territorialstaates war, so gewiß war es zunächst der Ständestaat und nicht der Absolutismus, dem sie überall zugute kam. Und bei der Belebung ständischen Wesens, die der Protestantismus bis weit in die späteren katholischen Länder Südostdeutschlands, nach Österreich und Steiermark, trug, war es nur natürlich, daß sich nach den Erfahrungen des Dreißigjährigen Krieges, vollends aber nach dem Erlöschen der habsburgischen Nebenlinie in Tirol (1665) Monarchie und Zentralverwaltung in Österreich auf Jahrhunderte fest mit dem gegenreformatorischen Prinzip des Katholizismus verbanden. Aber auch in Brandenburg-Preußen war es durchaus keine machiavellistische Zufälligkeit, sondern gehörte mit zu den Vorbereitungen des Absolutismus, wenn

(1613) der Großvater des Großen Kurfürsten, Johann Sigismund, mehr als ein Menschenalter, bevor der Westfälische Friede die konfessionelle Landeshoheit auch auf den reformierten Glauben ausdehnte, mit der Übernahme dieses Glaubens aus dem neuerworbenen klevischen Territorium seine Dynastie dem Luthertum ihrer brandenburgischen und preußischen Stände entrückte. Es ist neuerdings behauptet worden, der Territorialstaat der Reformation sei trotz des Grundsatzes der konfessionellen Geschlossenheit nach dem Bekenntnis des Landesherrn die Wiege des modernen Toleranzgedankens gewesen, und man wird diese Behauptung gelten lassen können, vorausgesetzt, daß man sie auch auf die gegenreformatorisch begründeten Staaten ausdehnt. Was unter den religiösen Schlagworten des Dreißigjährigen Krieges die unheimliche und revolutionäre Größe des kaiserlichen Generalissimus Wallenstein ausmachte, der Versuch einer staats- und kirchenrechtlich gleich rücksichtslosen Machtpolitik im Namen des Reiches, war auch schon eine Ankündigung jenes modernen Staatsdenkens, für das Reformation und Gegenreformation im Grunde gleichwertige, weil sachlich belanglose Mittel zu demselben Zweck, der Formung von Macht, darstellten.

Die geschichtlichen Begriffe, unter die das Neue und Epochebildende in der Tätigkeit der absolutistischen Regierungen gebracht worden ist, sind längst in aller Munde. Man weiß, wie die Wirtschaftspolitik des Merkantilismus alle Kräfte der werdenden Großstaaten auf das Ziel innerer und äußerer, finanzieller und militärischer Stärkung der staatlichen Zentralverwaltung richtete, und man kennt das Hauptwerkzeug dieser Arbeit, das moderne, zwischen ständischem Ehrgefühl und geldwirtschaftlicher Rechenhaftigkeit mitten innestehende Beamten- oder, wie es damals hieß, Staatsdienertum. Weniger geläufig sind schon die Gründe, aus denen dieses ganze politische System eben auf deutschem Boden zur in sich vollkommensten Darstellung gelangt ist. Die neue kapitalistische Wirtschaft an sich wurde in den Seemächten Holland und England, wo sich unter den Oranien und Cromwell die neuen Künste indirekter Besteuerung und stehender Wehrverfassung zuerst ausbildeten, die merkantilistische Gewerbeförderung insbesondere in dem Frankreich Ludwigs XIV. ungleich früher und großartiger für den Staat nutzbar gemacht. Wie kam es, daß dafür Deutschland die politisch und gesellschaftlich eigenartigste

Technik des Absolutismus so viel länger festgehalten und so viel tiefer entwickelt hat, daß es fast bis auf den heutigen Tag das klassische Land der Bürokratie geblieben ist? Im wirtschaftlich führenden Westen des neueren Europa war der Absolutismus trotz allen Glanzes eine vorübergehende Erscheinung, die alsbald, wie in England, den neuerstarkten Mächten früherer, ständischer Zeiten erlag oder, wie in Frankreich, sie doch nur künstlich und mit katastrophalem Enderfolg zurückdämmte. In Deutschland fanden gerade auch die wirtschaftlich und gesellschaftlich maßgebenden Volksschichten älterer feudaler und neuerer kapitalistischer Prägung bei der absolutistischen Staatsform einen Ausgleich und eine Beruhigung, die ebensowohl der höheren Staatsleistung wie der tieferen Wirtschaftsstufe verdankt wurden und deren symbolischer Ausdruck gleichsam die sittlichen Fähigkeiten des deutschen Staatsbeamtentums waren.

Die Vorbedingung, das eigentliche Geheimnis dieser Kraft in der absolutistischen Staatsspitze, deren Einfluß ja gegebenenfalls nicht nur wie in Brandenburg-Preußen deutsche und slawische, sondern wie in Österreich noch dazu romanische und magyrische Gebiete zu umfassen und zu einen hatte, war die ganz einzigartige Möglichkeit, die die Wirtschaft des deutsch-slawischen Ostens für einen langfristigen Friedensschluß zwischen der absoluten Staatsgewalt und der ständischen Kerntruppe des niederen Grundadels bot. Was für das Reich im ganzen seit den sozialen Kämpfen der Reformationszeit ausgeschlossen war, ein Zusammengehen der Zentralgewalt mit der Ritterschaft, ist in den Territorien Nordost- und Südost-Deutschlands durch die Entstehung des massenhaften Getreidebaus für die westeuropäischen Märkte und durch die darauf gegründete Großgutwirtschaft Ereignis geworden: Schritt für Schritt verzichtete der grundbesitzende Adel gegen die Erweiterung seiner örtlichen gutsherrschaftlichen Rechte (seine Steuervorrechte wie seine übrigen Standesprivilegien traten dagegen zurück) auf die Ausübung seiner allgemeinen, ständischen Befugnisse, die die Militär- und Finanzhoheit des Landesherrn anfangs empfindlich beeinträchtigten. Dieser mußte ihm grundsätzlich in sozialer und wirtschaftlicher Richtung den Willen tun, um selber absolut sein zu können. Dabei entsprach schließlich die Abhängigkeit der Bauern von den „Junkern“ dem Grade nach ziemlich genau deren eigener Abhängigkeit von dem Landesherrn. Wo wie in den östlichen Pro-



vinzen Preußens die bäuerliche Untertänigkeit nahe an die Leibeigenschaft der slawischen Agrarverfassungen herankam, konnte ein König wie Friedrich Wilhelm I. mit Erfolg darauf ausgehen, nach dem Vorbilde Peters des Großen den in ständischer Freiheit aufgewachsenen Adel zwangsweise in den Dienst des Heeres und der Beamtenlaufbahn einzureihen, und nicht ohne Ursache lieferten auch in Österreich diejenigen Kronländer, die wie Böhmen und Ungarn die Bauernschaft im Robot am tiefsten herabgedrückt hatten, dem habsburgischen Absolutismus von Anfang an die brauchbarsten adligen Diener.

Einen lehrreichen Einblick in den inneren Zusammenhang dieser absolutistischen Umbildung des Ständestaats bietet ein Vergleich mit denjenigen Staatsverwaltungen, besonders Westdeutschlands, die, in weniger vorteilhafter Wirtschaftslage wie der Osten, dessen Gleichgewicht zwischen zentral allmächtigem Fürstentum und lokal allmächtigem Adel nicht zu finden vermochten. Die sprichwörtliche, schon aus der Vorreformationszeit herrührende Aufsässigkeit der württembergischen Landschaft gegen ihre Herzöge, deren Herrschaft für die staatliche Zerrissenheit des Südwestens zweifellos ein Element des Fortschritts war und auch hier später aus dem konfessionellen Gegensatz einer (seit 1733) katholischen Dynastie gegen ein protestantisches Land eigene Rücksichtslosigkeit schöpfte, war nur ein scharf zugespitzter Fall der typischen Situation, die z. B. auch in Hessen, Kurpfalz und Baden auf dem Boden einer mageren Rentengrundherrschaft den landsässigen Adel der reichsfreien Ritterschaft annäherte, den Landesfürsten aber großenteils zum unmittelbaren Konkurrenten seines Adels um die bäuerliche Arbeitskraft und daher zum wachsamem Aufseher über grundherrliche Anmaßung machte. Ähnliche Zustände konnten sogar in den engen Grenzen eines ostelbischen Herzogtums wie Mecklenburg wiederkehren. Sie hatten überall die weitere bezeichnende Folge, daß die innerterritoriale Uneinigkeit wiederum einer dritten, höchsten Gewalt, dem Kaiser, Gelegenheit zu oberstrichterlichem Eingreifen eröffnete. Die „Erbvergleiche“, durch die 1755 in Mecklenburg und 1770 in Württemberg das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Landesherrschaft und Ständen, hier bis ins vorige, dort sogar bis ins gegenwärtige Jahrhundert, festgelegt wurde, beruhten beide auf Entscheidungen des Reichshofsrats zugunsten der Stände. Die einzigen anderen Möglichkeiten westdeutscher Staatsbildung waren dann etwa, daß wie in

den thüringischen Besitzungen der Ernestinischen Wettiner die Landesherrschaft geradeswegs zu einer Art von Großgrundherrschaft herabsank oder daß wie in dem (seit 1692) achten Kurfürstentum Hannover die Landesherrschaft, zuerst auf die Säkularisationen, dann (seit 1714) auf die Personalunion mit England gestützt, die eigentliche Landesverwaltung dem Adel ganz überließ.

Gegenüber diesen Bildern eines nur halb entwickelten und auch geistig auf das Hofleben, bestenfalls auf die Kunstpflege des Barock und Rokoko beschränkten Fürstentums muten der österreichische und der preußische Absolutismus an wie riesenhafte Uhrwerke, deren stärkste Federn so sachliche und strenge Interessen wie Kriegswesen und Diplomatie, Finanzwesen und Wirtschaftsförderung waren. Der preußische Staat mit seinem kleineren und, von den brandenburgischen und preußischen Kernlanden abgesehen, zerstreuteren Gebiet erscheint vorwiegend als ein zentralisiertes, militärisch-fiskalisches, der österreichische mit seiner stattlicheren Zahl großer, ständisch abgeschlossener Territorien als ein dezentralisiertes, diplomatisch-merkantilistisches Gebilde. Aber die eigentlichen Triebkräfte des bürokratischen Absolutismus in beiden stimmen merkwürdig überein. Dem eigenartigen Verhältnis der deutschen Habsburgerlande zu den beiden Flügelstellungen der böhmischen Wenzels- und der ungarischen Stephanskronen entspricht das Nebeneinander der Mark Brandenburg, ihrer rheinisch-westfälischen Gebiete, denen sich die Tatkraft des Großen Kurfürsten zunächst zuwandte, und des Herzogtums Preußen, das die Hohenzollern schon als reichsfreies Territorium immer geschont und gehegt haben wie die Habsburger Böhmen, um das sie aber auch mit Polen und nachher mit Rußland nicht minder schwer zu ringen hatten als Österreich mit der Türkei um Ungarn. Derselbe Drang zur Seeküste, der den Großen Kurfürsten und seine Nachfolger nach Pommern und Ostfriesland führte, beseelte den Kampf Österreichs um das spanische Erbe in den Niederlanden und Italien. Die Pragmatische Sanktion Kaiser Karls VI., die mit der besonderen absolutistischen Mischung dynastischer und staatlicher Auffassung die österreichische Monarchie beim habsburgischen Hause befestigte, fällt auch zeitlich genau mit dem Hausgesetz zusammen, wodurch König Friedrich Wilhelm I. (1713) die Länder der preußischen Krone und insbesondere die Domänen zum unveräußerlichen und unteilbaren Fideikommiß erhob.

In der Ausfüllung dieses äußeren staatsrechtlichen Rahmens sind der österreichische und der preußische Absolutismus vollends durch eine Art Arbeitsteilung mit wechselnden Rollen verbunden gewesen. Während die Habsburger des 17. Jahrh. die Zentralverwaltung ihres Geheimen Rats und ihrer Hofkanzlei langsam von der Verwaltung der Reichsgeschäfte und der Einzelländer absonderten, schuf der Große Kurfürst in einem landesherrlichen stehenden Heer und einem Kommissariat zu dessen Erhaltung die Machtgrundlage aller durchgreifenden Landesherrschaft. Dann kehrt sich das Verhältnis um: In den Türkenkriegen und im Spanischen Erbfolgekrieg bringt der strategische und organisatorische Genius des Prinzen Eugen, des typischen absolutistischen Fremdbeamten, Österreich an die Spitze der östlichen Heeresverfassungen, und Preußen erhält durch seinen „größten inneren König“ die Einheitsform seiner Verwaltung mit dem Generaldirektorium als Mittelpunkt, den Kriegs- und Domänenkammern als Bezirksbehörden und den landrätlichen Kreisen als Sitz des landesherrlich-adligen Machtausgleichs. Zum Schluß aber vertauschen sich die Aufgaben noch einmal: Friedrich der Große holt in den Schlesischen Kriegen die technischen Vorsprünge des österreichischen Heeres ein und gibt der Friedensorganisation seines Vaters die folgerichtige und durchdringende Ausrichtung auf den Krieg, als deren Bestandteile wir sogar seine Handelspolitik und seine innere Kolonisation zu erkennen gelernt haben, während seine großen Gegner Maria Theresia und Josef II. mit einer Länderverwaltung nach Direktorium, Kammern und Kreisen, mit Steuer-, Zoll- und Bauernschutzpolitik im wesentlichen preußische Vorbilder nachahmen. Ja, diese Reihe von Wechselwirkungen überdauert noch den Sturz des alten Absolutismus in den Napoleonischen Kriegen: Die Erstarrung des Friderizianischen Systems mußte sich in der reichen Bewegung der preußischen Reformzeit lösen, die größere Freiheit des Theresianischen und Josefinischen Absolutismus konnte sich in der konservativen Politik Metternichs fortsetzen.

Der Punkt nun, auf dessen Verständnis für die ganze neueste Geschichte Deutschlands mit am meisten ankommt, ist der wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhang des deutschen Absolutismus mit dem eigentlichen Träger des modernen Kapitalismus, dem Bürgertum. Die Begründung der beiden ostdeutschen Großstaaten

auf die adlige Großgutswirtschaft scheint diesem Bürgertum kaum eine selbständige kulturelle Geltung übriggelassen zu haben, und nichts ist auf den ersten Blick einleuchtender als die Verwahrung neuerer sozialistischer Geschichtsanschauung gegen den vermeintlichen Byzantinismus, mit dem seit der Selbstbiographie des Westdeutschen Goethe immer wieder die große bürgerliche Epoche der Aufklärung aus den Anregungen des „aufgeklärten Despotismus“, besonders der politischen Größe des Friderizianischen Preußen hergeleitet worden ist. Und doch gilt für den tieferen Blick diese Verknüpfung sogar in noch wesentlicherem und weniger gleichnishafte Sinn, als ihre Verkünder und ihre Verneiner sie aufzufassen pflegen: Die innerste Kraft des monarchischen Großstaats im Lande seiner klassischen Verwirklichung, in Deutschland, war doch derjenige seiner Bestandteile, mit dem er über seine feudale, vorkapitalistische Grundlage gleichsam schon hinausragte, das Element der Nüchternheit und Bürgerlichkeit, das sowohl den Werten wie den Unwerten adlig-ständischer Daseinsgewohnheiten entgegengesetzt war, die fast geizige Wirtschaftlichkeit, die „Arbeit für den König von Preußen“ zur sprichwörtlichen Bezeichnung undankbarer Opfer im Staatsdienst machte, wie die großartige Rechtlichkeit, die noch in den berüchtigten Überspannungen königlicher Kabinettsjustiz nicht zu verkennen ist. Gewiß lebten, wie die Beispiele eines Karl Friedrich von Baden oder Emmerich Joseph von Mainz beweisen, Ansätze zu dieser Geistesart auch in dem Absolutismus der deutschen Mittel- und Kleinstaaten. Aber eben dieser Vergleich führt darauf, daß nicht etwa die bürgerliche und städtische Überlegenheit Westdeutschlands über den agrarischen Osten bereits zu einer zukunftsreichen Durchdringung von Absolutismus und Kapitalismus hinreichte. Im Grunde hat die höfische Kultur der westdeutschen „Serenissimi“ dem „Bürgerahrungsgraus“ ihrer Städte viel fremder gegenübergestanden wie die Unnahbarkeit der preußischen und österreichischen Herrscher: War die Anlage besonderer Residenzen durch die frühneuzeitlichen, vor allem die geistlichen Territorialfürsten meist eine Flucht vor den Bürgerschaften der ursprünglichen Hauptstädte gewesen, so waren Potsdam und Schönbrunn die Ruhestätten einsamer Kabinettsverwaltung namentlich auch vor den Adelseinflüssen, die, die ständische Nebenregierung überdauernd, mittelbar fast ebenso stark die Zentralstaatsbehörden erfüllten.

Wie gesellschaftlich waren sodann auch wirtschaftlich die absolutistischen Staaten von ihrem Mittelpunkt her scharf auf das neue Wirtschaftsziel versachlichter und disziplinierter Reichtumserzeugung ausgerichtet. Schon die Wirtschaft ihrer großen Heere war, wie man erst neuerdings voll bemerkt hat, der beste Markt und zugleich die beste Vorschule für massenhafte Produktion von Verbrauchsgütern und Kriegsgeschütz. Darüber hinaus aber kam die ganze Art, wie der Landesherr auch die nichtmilitärischen Gebiete der Staatswirtschaft zahlenmäßig und berechenbar, „statistisch“ zu überblicken und zu lenken trachtete, der Verbreitung modernen, technischen und tauschwirtschaftlichen Denkens in der ganzen Bevölkerung ungemein zu statten. Man muß nur bei dem Schlagwort des Merkantilismus nicht immer bloß oder doch vorwiegend an kapitalistische Experimente wie die Kolonialgründung des Großen Kurfürsten, die ostendische Handelskompanie Karls VI. oder die Emdener Friedrichs des Großen denken, die, ähnlich der deutschen Flottenpolitik vor dem Weltkrieg, von der Eifersucht kontinentaler Binnenwirtschaft und maritimer Nebenbuhler doppelt gehemmt waren. Besser beleuchtet schon die planmäßige Industrialisierung Österreichs und Preußens durch Zölle und Handelsverträge, Prämien und Privilegien, nicht zuletzt durch Staatsunternehmungen, wie das Manufakturhaus auf dem Tabor bei Wien oder das Berliner Lagerhaus, die Bedeutung des Absolutismus für die kapitalistische Entwicklung Deutschlands. Allein der ganze Umfang dieser Bedeutung wird doch erst verständlich, wenn man auch die ostdeutsche Landwirtschaft auf ihre kapitalistischen Züge hin ansieht. Dazu gehört nicht bloß wiederum die unmittelbare Einwirkung des Staates in Schöpfungen wie den Friderizianischen Kreditverbänden des provinziellen Rittergutsbesitzes, den „Landschaften“. Auch Betriebs- und Arbeitsverfassung dieses Besitzes selbst zeigen im Gegensatz zu dem Absentismus der großen Grundherren und dem Elend der kleinen Pächter, die so vielfach die Landwirtschaft Westeuropas beeinträchtigten, oft eine Straffheit und zugleich Beweglichkeit der gutsherrlichen Verwaltung, die die spätere, aus Standesunterhalt zu Gewerbe gewordene Bewirtschaftung weitgehend vorbereiteten. Wie schon im 18. Jahrh. der deutsche Osten unter Führung der Domänen die neue englische Technik der Gemeinheitsteilungen und des Wiesen- und Futterbaus lernte, so ist die Klasse der freien Landarbeiter nicht erst

durch die Bauernbefreiungen entstanden, die ja vor der Französischen Revolution selten genug waren, sondern hat bereits dem älteren gutswirtschaftlichen System der Bauernfronen und Gesindezwangsdienste fast überall ergänzend zur Seite gestanden. Und auf agrarischem wie auf industriellem Gebiet wirkte der absolutistische Kapitalismus alsbald zurück auf die gesellschaftliche Schichtung. In den preußischen und österreichischen Städten, deren kommunale Selbständigkeit durch die Steueraufsicht des Staates geknebelt war, sind trotzdem schon damals die meisten großen Ausfuhrhäuser Berlins und Wiens, Rheinland-Westfalens, Schlesiens und Triests emporgekommen. Die landwirtschaftliche Wiege der großen preußischen Reformzeit aber, die Provinz Ostpreußen, entnahm ihre besten Männer, einen Schön und Frey, den bürgerlichen Kreisen ihrer Stadtverwaltungen und des nichtadligen, des sog. kölmischen Gutsbesitzes, den besonders auch die Generaldomänenpacht beinahe ein Jahrhundert lang in wirtschaftlichem Großbetrieb und bezirksmäßiger Verwaltung geschult hatte.

Gleich einer strahlenden Bekrönung endlich erhebt sich über dem Zeitalter der frühkapitalistischen deutschen Monarchie die Geistesbewegung der deutschen Aufklärung und des deutschen Klassizismus. Sie sind zwar nicht wie ihre Vorläufer, die klassische Literatur und Kunst Frankreichs und die Philosophie und Soziologie der großen Engländer, unmittelbare Blüten der höfischen oder der bürgerlichkapitalistischen Lebensform, und nichts hat seit dem Reichsgedanken des Mittelalters deutschem Wesen eine internationalere Geltung verliehen als die ergreifende Freiheit und Unschuld, in der auf diesem Gipfel deutscher Geistesgeschichte Künste und Wissenschaften der Macht des Staates und den Einflüssen der Gesellschaft gegenüberstanden. Aber in der Linie der Entwicklung liegt zwischen dem barock-patriarchalischen Schaffen eines Bach und Klopstock und dem revolutionären Aufschwung Schillers und Beethovens die wundervolle Mitte, auf der Mozart und Lessing das tragische Einzelgeschick des Künstlers in die wundervollen Harmonien leichten und weltmännischen Daseins auflösen: So gab es zwischen dem werdenden Großstaat, der noch von ständischen Kräften zehrte, und der Jahrhundertwende, die die Götterdämmerung des Absolutismus in der Revolution heraufführte, einen ruhevollen Augenblick, da es in der Tat schien, als runde sich die deutsche Staatsgesellschaft um die Brennpunkte der preußi-

schen und der österreichischen Monarchie zur Weltbedeutung einer abgeschlossenen nationalen Kultur.

Das Zeitalter der Aufklärung wird immer noch zu ausschließlich im Sinne der Gegenrevolution des 19. Jahrh. als die Losreißung der bürgerlichen Wirtschaft und Kultur von den monarchischen und ständischen Autoritäten der Vergangenheit betrachtet. Schon die frühe Romantik hat trotz ihrer Abneigung gegen das verflachte Epigonentum des Rationalismus tiefer und gerechter erkannt, wieviel der ganze geistige Aufschwung und Umschwung der letzten Jahrhundertwende, jene große Verklärung von „Sturm und Drang“ zum Geiste der „Humanität“, die sich persönlich am deutlichsten in der Erscheinung Goethes darstellt, dem festen Grunde verdankte, den der echte Rationalismus des 18. Jahrh. zu dem allen gelegt hatte. „Die tiefe Bedeutung der Mechanik“, sagt Novalis in seiner Abhandlung „Die Christenheit oder Europa“, „lag schwer auf diesen Anachoreten des Verstandes; das Reizende der ersten Ansicht überwältigte sie, das Alte rächte sich an ihnen, sie opferten dem ersten Selbstbewußtsein das Heiligste und Schönste der Welt mit wunderbarer Verleugnung und waren die ersten, die wieder die Heiligkeit der Natur, die Unendlichkeit der Kunst, die Notwendigkeit des Wissens, die Achtung des Weltlichen und die Allgegenwart des wahrhaft Geschichtlichen durch die Tat anerkannten und verkündigten und einer höheren, allgemeineren und furchtbareren Gespensterherrlichkeit, als sie selbst glaubten, ein Ende machten.“ Mindestens aber wird anerkannt werden müssen, daß nicht bloß die Revolution, sondern auch der von ihr angegriffene und langsam überwundene Absolutismus selber sein Bestes und sein Schlechtestes, den Gedanken des Rechtsstaates wie den der bevormundenden und erstickenden „Polizei“, von der Aufklärung empfangen hatte, und Napoleon, dessen ideologengefeindliche Politik ja die innere wie die äußere Staatsbildung Deutschlands im Kerne ergriff, ist die lebendige Verkörperung dieser geheimen Einheit von Revolution und Despotie, „Freiheit und Gleichheit“, wie die nachfeudale Staatsphilosophie Westeuropas und Amerikas die Ideale des Bürgertums und des Absolutismus zusammenzufassen gelernt hatte.

## REVOLUTIONEN UND WELTZUSAMMENHÄNGE

Unstreitig läßt sich die Reihe der gewaltsamen und friedlichen Staatsveränderungen, die der deutschen Geschichte von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart ihren Hauptzusammenhang gibt, als ein einfaches Wachstum, eine von geistigen Gegensätzen nur lose umkleidete, langsame Emanzipation des Bürgertums von der Führung des Absolutismus auffassen, zu der diese Führung selbst wesentlich beigetragen und vorbereitet hatte. Im österreichischen Ländersstaat half die Bildungspolitik Josefs II. mit am meisten das Selbstbewußtseins der nichtdeutschen Volkstümer entbinden, die einmal diesen Staat untergraben und endlich zersprengen sollten. Ganz so hatten in Preußen und auf allen übrigen bedeutenden Schauplätzen des aufgeklärten Despotismus, wie nachher die ständische Romantik der Konservativen richtig genug empfand, die Monarchie und Bureaokratie dem Verfassungsstaat und der Demokratie mannigfach vorgearbeitet. Noch an der Jahrhundertwende war es möglich (und wohl in der Tat die durchschnittliche Haltung des geistigen Deutschland), die große Entscheidung Europas mit Novalis als ein notwendiges Ringen geistig ebenbürtiger Kräfte zu sehen: „Beide sind unvertilgbare Mächte der Menschenbrust: hier die Andacht zum Altertum, die Anhänglichkeit an die geschichtliche Verfassung, die Liebe zu den Denkmalen der Altväter und der alten glorreichen Staatsfamilie und Freude des Gehorsams, dort das entzückende Gefühl der Freiheit, die unbedingte Erwartung mächtiger Wirkungskreise, die Lust am Neuen und Jungen, die zwanglose Berührung mit allen Staatsgenossen, der Stolz auf menschliche Allgemeingültigkeit, die Freude am persönlichen Recht und am Eigentum des Ganzen und das kraftvolle Bürgergefühl.“ In Deutschland, auch und erst recht in den späteren „reaktionären“ Oststaaten, wo sein politischer Schwerpunkt lag, hatten fast nirgends Feudalordnungen wie in Frankreich die bürgerliche Unternehmung und die landwirtschaftliche Eigenentwicklung zugleich bis zum Bersten zurückgedrängt, die großen Revolutionsforderungen der Gewerbefreiheit und der Bauernbefreiung



konnten in mehr als einem Bezuge an die Überlieferungen des monarchischen Beamtenstaates anknüpfen, und wir wissen heute, wie innig sich in den Reformen Preußens und Österreichs, aber auch Bayerns und Badens während und nach den Napoleonischen Kriegen französisches Vorbild und französischer Zwang mit ständisch-genossenschaftlichem Denken wie dem eines Stein und absolutistischer Verwaltungskunst wie der eines Hardenberg oder Montgelas verbanden.

Was war es also, das von der Intervention des preußischen und österreichischen Absolutismus gegen das revolutionäre Frankreich in den Koalitionskriegen bis zum Weltkrieg des 20. Jahrh. Deutschland ähnlich, aber doch noch in unendlich verschiedener Weise und höherem Grade wie Italien zur Leidenstätte innerer Zerrissenheit und äußerer Bedrohung machte? Es war die eigentümliche Kreuzung der bürgerlich-politischen Revolution mit der sozialen Revolution und mit der staatlichen und wirtschaftlichen Einigung des deutschen Volkes.

Die Voraussetzungen für eine soziale Revolution im vorachtundvierziger Deutschland werden leicht unterschätzt. Während im ganzen genommen das Wirtschaftsgebiet, das sich seit Ende der zwanziger Jahre im Deutschen Zollverein zusammenschloß, durch seinen Außenhandel seinen Bedarf an fremden Verbrauchsgütern mit seinem eigenen Rohstoffüberschuß bezahlte, saß doch in einzelnen Landschaften wie Rheinland-Westfalen, Württemberg, Sachsen und den Sudetenländern bereits seit dem 18. Jahrh. eine wirkliche Großindustrie, deren Erzeugnisse bis nach der Übersee im Weltmarkt bekannt waren, und das Elend der schlesischen Weber oder etwa die traurige Lage der schwäbischen Arbeiter, die Friedrich List aus seiner Jugend schildert, erlauben durchaus auch schon für jene Zeit von einem deutschen Proletariat zu sprechen. Sodann und hauptsächlich aber war in dem weniger entwickelten Durchschnitt der damaligen deutschen Volkswirtschaft gerade der Zwischenzustand zwischen den mittelalterlichen Bindungen von Dorf und Zunft, mit denen nicht einmal Achtundvierzig vollständig aufräumte, und dem Kapitalismus, der deshalb lange seine frühen, zersetzenden und wucherischen Formen beibehielt, der beste Nährboden für gesellschaftliche Unruhen, und es wird oft vergessen, daß nicht nur Rußland, sondern auch das ostelbische Deutschland in dem Menschenalter vor der Französischen Revolution von Bauernrevolten durchzuckt war, die die Regierungen sehr ernst nahmen und durch die

ihre vorrevolutionären Agrarreformen erst in das rechte Licht rücken. Dadurch also, daß Deutschland im Zuge der europäischen Wirtschaftsentwicklung hinter den westeuropäischen Ländern marschierte, wurde ihm das Problem, das man mit dem Namen der sozialen Revolution bezeichnet, eher erschwert als erleichtert. Statt daß wie in England am Ende des 17., in Frankreich am Ende des 18., in Rußland und in Deutschland selbst am Anfang des 20. Jahrh. eine wirtschaftlich erstarkte Bourgeoisie sich auf den Schultern der Bauern und Handwerker mit einem Streich zur politischen Macht emporschwingen konnte, war ein wirtschaftlich unfertiges Bürgertum weder mächtig noch mit seinen eigenen, halb nationalen, halb weltbürgerlichen Staatsgedanken einig genug, um den Kampf an der Seite der Unterdrückten gegen die ständisch-monarchischen Gewalten zu wagen.

Die Verworrenheit, die dadurch in die staatliche Fortbildung des deutschen Volkes kam, wurde nun durch seine Lage inmitten der europäischen Staatsnationen noch unendlich gesteigert. In Italien war der Überwindung der territorialen Gespaltenheit durch den Gegensatz zu der Fremdherrschaft Österreichs und der ihm verwandten Fürstenthümer von vornherein eine eindeutige Richtung geben. Der Deutsche Bund, den die Eifersucht einheimischer wie fremder Dynastien auf den Trümmern des alten Kaiserreichs errichtete, war nach einem Bilde von Joseph Görres wie ein neutrales Meer, in das sich Teile mehr oder weniger fremder Staaten, das niederländische Luxemburg, das englische Hannover, das dänische Holstein, das nichtpolnische Preußen und das zisleithanische Österreich wie Landzungen hineinerstreckten, und nur wenig ferner und mittelbarer lastete der Druck der völkerrechtlichen Bürgen der Wiener Bundesakte, landwärts der slawischen Militärmacht Rußland, des natürlichen Verbündeten der beiden ostdeutschen Großstaaten, seewärts der Handelsmacht England, die besonders durch die drei Hansestädte und Frankfurt herrschte, am Oberrhein des französischen „Erbfeindes“, in dessen neuer, zentralisierter Staatsordnung die „Reunionen“ Ludwigs XIV., Elsaß und Lothringen, jetzt entgültig dem Deutschtum verloren gingen und dessen Rheinbundpolitik den Partikularismus der süd- und innerdeutschen Mittelstaaten neu belebt hatte. Man sieht, wie allein gegen so viele Fronten der nationale Einigungsdrang des deutschen Bürgertums sich zersplittern mußte: Die vlamisch-klerikalen Sympathien, die 1815 Preußen

eine strategische Stellung in den Niederlanden anboten und noch 1867 aus Luxemburg Bismarck entgegenkamen, blieben ebenso unfruchtbar wie die ständische Opposition, die seit 1816 von Holstein aus mit dem dänischen Konstitutionalismus um die Elbherzogtümer rang, jedoch auch nach deren Annexion durch Preußen 1864—1919 mehr deutsch als preußisch fühlte und so die deutsch-dänische Frage nur verschärfte. Die beiden ostdeutschen Großstaaten aber hatten bis zur entschlossenen Entfesselung des Bruderkriegs durch Bismarck einander in bezug auf nationale Politik so wenig vorzuwerfen wie je seit ihrer Entstehung: Faßt man als entscheidende Vorbereitung auf die deutsche Einigung die Bildung des Zollvereins ins Auge, so gewahrt man fast mit Überraschung, wie mühsam zunächst die großen preußischen Handelspolitiker ihrer Dynastie die Führerrolle dabei aufdrängen mußten und wie rücksichtslos sie alsdann lange vor der militärischen Niederlage, ja gerade während eines äußeren politischen Übergewichts der Österreicher (1853) deren wirtschaftliche Anschlußwünsche zurückwiesen.

Unendlich viel enger als in den übrigen europäischen Ländern, sogar als in Italien, ist daher in Deutschland der nationale Gedanke der neuesten Zeit von Anfang an mit dem Gedanken der Revolution verbunden gewesen, und man kann sagen: die Wurzeln aller großen Parteirichtungen, die in dieser Zeit die deutsche Staatskunst getragen haben, hängen in diesem Urboden des revolutionären Einheitswillens zusammen. Das ständisch-konservative Prinzip, dem absolutistischer und revolutionärer Zentralismus zur feindlichen Einheit verschmolzen, hatte doch schon in der Steinschen Zentralverwaltung von 1813, nicht minder revolutionär, wenn auch gleichsam an die vorreformatorische Epoche anknüpfend, über die einzelstaatlichen Souveränitäten hinweg den alten Reichsgedanken zu erneuern gesucht, und aus dem Kreise der württembergischen Stände, die im Kampf um ihr „gutes altes Recht“ die monarchische Bauernbefreiung verhinderten, ist später zuerst der revolutionäre Plan einer Zerschlagung Preußens in seine Provinzen erwachsen. Der deutsche Katholizismus, dessen politische Ausgestaltung zur Zentrumspartei zwischen autoritär-ultramontanen und volkstümlich-völkischen Strömungen die Wage hielt, hat niemals lebendigere Kraft entfaltet als in dem revolutionären Nationalismus seines Begründers Joseph Görres. Der deutsche Liberalismus ver-

mochte seinen ideologischen, professoralen und seinen wirtschaftlichen, utilitarischen Flügel immer nur in zugleich nationalen und revolutionären Krisen wie der Zollvereinsagitation, der Paulskirche, dem Gothaer Nationalverein von 1859 und dem preußischen Verfassungskonflikt von 1862, dem Deutsch-Französischen Krieg und der Weltkriegsrevolution zu verschmelzen, um sich jedesmal (bis auf das letzte) in gewissem Grade wirtschaftlich für seine radikaleren politischen Forderungen abfinden zu lassen. Die deutsche Sozialdemokratie endlich steht als Hauptstütze des republikanischen Unitarismus von 1919 durch den Radikalismus des Rumpfs von 1849 in geistiger Verbindung mit der studentischen „Demagogie“, die 1819 als ein Glied der allgemeinen europäischen Jugendbewegung sogar den Terror bereits für die deutsche Republik einsetzte.

Wohin man sieht, gewahrt man ideal gleich hochgespannte und für das Bestehende gleich gefährliche, praktisch aber desto entgegengesetztere Ströme des Gedankens und der Tat. Und nun erst begreift man die mit außerdeutschen Zuständen ganz unvergleichbare Bedeutung der monarchischen Verfassung für Deutschland, auch im 19. Jahrh., schlechthin, nicht nur in den beiden Großstaaten, wo Hohenzollern und Habsburg noch in ihrem Untergange als die fast mythischen Schlußsteine ihrer Staatsgebäude erschienen, sondern kaum minder in den Mittel- und Kleinststaaten, deren starkes Sonderbewußtsein eine berühmte Stelle von Bismarcks Erinnerungen mit Recht als dynastisch, nicht stammesmäßig begründet anspricht. Das politische Kräfteverhältnis im Deutschland der letzten hundert Jahre ist unter dieser Leitung der Monarchie und des monarchischen Beamtentums gleichmäßiger gewesen, als sowohl die zeitliche Entwicklung wie der räumliche Gegensatz von Nord- und Süddeutschland vermuten lassen möchten. Die neuen französischen Grundsätze bürgerlicher „Repräsentation“ und bürokratisch zentralisierter Verwaltung, die sich für Deutschland am sichtbarsten in dem Napoleonischen Königreich Westfalen niederschlugen, haben von da aus im Grunde ganz übereinstimmend auf Süddeutschland und auf Norddeutschland weitergewirkt. Denn dort war der mit der bayrischen Verfassung von 1808 beginnende Frühkonstitutionalismus überall von der neuabsolutistischen Technik des Rheinbundfürstentums umhegt, hier aber verdient die neue preußische Mischung Friderizianischer und Napoleonischer

Bureaukratie mit den Provinzialständen von 1823 erst noch darauf untersucht zu werden, ob sie nicht im Grunde ein sehr ähnliches Maß bürgerlicher Mitregierung wie in Süddeutschland gewährleistete. Die bekannten Fälle, in denen Verfassungsstreitigkeiten der Einzelstaaten die allgemeine politische Teilnahme der Nation hervorriefen und dadurch die umstrittene Verfassungsaufsicht des Bundes tatsächlich in Bewegung setzten, sind nur Schwankungen um den Schwerpunkt der konstitutionellen Monarchie. Diese stellte sich auf dem Boden des einstigen Königreichs Westfalen im Rückschlag naturgemäß langsamer und wesentlich erst im Gefolge der französischen Julierevolution von 1830 her. Aber wie in dem letzten, das alte Reich überdauernden Kurfürstentum Hessen-Kassel der demokratische Überschwang des Jahres 1831 mit der Hassenpflugschen Willkürherrschaft endete, um die es 1850 beinahe zum kriegerischen Zusammenstoß zwischen Preußen und Österreich gekommen wäre, so lenkte umgekehrt der Staatsstreich, den bei der Trennung der englischen von der hannoveranischen Thronfolge (1837) der neue König von Hannover vornahm, wenige Jahre später (1840) selbst in die alte Ständeversammlung zurück, und dasselbe Preußen, dessen Innenminister dem Protest der Göttinger Sieben die Lehre vom „beschränkten Untertanenverstand“ entgegengesetzte, ist ein Jahr darauf von Richard Cobden unter ausführlicher, gegen die englische Parlamentsaristokratie gerichteter Begründung der bestregierte Staat Europas genannt worden.

Durch dieses unausweichliche monarchisch-bureaukratische Übergewicht bekam das Ringen der großen deutschen Parteien um die nationale Einheit eine Tragik, die sich der Reihe der vorangegangenen tragischen Momente deutscher Geschichte als ein letztes und größtes anschließt. Was Freunde und Feinde deutscher Politik als das Geheimnis zugleich der Stärke und der Schwäche Deutschlands immer wieder erkannt haben, die ewige Spannung zwischen der Monarchie und dem Bürgertum, das der Monarchie beständig entgegenzutreten oder zu entfliehen versucht und dennoch regelmäßig in die Haltung des Untertans vor ihr zurücksinkt, hat hier seine Wurzeln. Zum Bürgertum in diesem weitesten Sinn, auf den die kapitalistische Wirtschaft und Gesellschaft hinausläuft, gehörten ja nicht bloß diejenigen Schichten der wirtschaftlichen Unternehmer und der Intelligenz, deren Machtville sich unmittelbar in den Theorien der parlamentarischen

Demokratie ausdrückte und deren gefürchtetes Machtmittel die Sperrung des Kapitalmarktes für den Staatskredit war, auch der Widerstand des grundherrlichen westdeutschen und des gutsherrlichen ostdeutschen Adels, der österreichischen Standesherrn wie des preußischen Junkertums, die beide am Verfassungsleben ihrer Staaten von den vierziger bis zu den sechziger Jahren hervorragenden Anteil nahmen, gegen den staatlichen Abbau seiner privaten und öffentlichen Sonderrechte, der Widerstand einer neuen, von Klerus, Gebildeten und Massen gleichmäßig getragenen katholischen Demokratie gegen die Allmacht des modernen weltlichen Staates namentlich im protestantischen Preußen lassen sich durchaus nicht, wie es groben Begriffen von politischem Vor- und Rückschritt nahe liegt, eindeutig den monarchischen Elementen des deutschen Staatslebens zuordnen. Sie alle enthielten, anders und gewaltiger als in dem einzig vergleichbaren Italien, kräftige Ansätze zu einer politischen Organisation des Gesamtvolkes von unten her in derselben Weise, wie sie der englische Parlamentarismus seit längerer, der französische seit kürzerer Zeit verwirklichte; ohne das wäre es gar nicht zu verstehen, wie der preußische Junker Bismarck über die von ihm selbst gefühlten Bollwerke der einzelstaatlichen Dynastien hinweg das deutsche Bürgertum in diesem umfassendsten Verstande, ohne Unterschied der politischen oder kirchlichen Überzeugung, hinter sich bringen und trotz Kulturkampf, Schutzzoll und Kreuzzeitungsfehde weit über seinen Tod hinaus auf seinen Reichsgedanken vereinigen konnte. Viel gleichmäßiger als in Italien über das ganze Volksgebiet verteilt, drängte die wirtschaftliche und geistige Kultur Deutschlands auf den Spuren des alten Reiches mit Macht zu der politischen Einheitsform, die die Nationalbundesstaaten der Schweiz und der angelsächsischen Übersee äußerlich zwar nicht viel früher erreichten, innerlich aber in ihrem demokratischen Aufbau längst besaßen. In Deutschland war das politische Entwicklungsziel wohl gleichfalls demokratisch, sei es auch nur das, aus den örtlich ganz verschiedenen sozialen Herrschaftssystemen ein einziges herzustellen; aber wie im Britischen Weltreich die Idee der einheitlichen Krongewalt erst durch die Verselbständigung der Reichsteile die höchste Bedeutung gewonnen hat, waren bei uns vollends die Mittel der Monarchie, „festes Gesetz und fester Befehl“, die einzigen, die zur Erreichung des demokratischen Zieles

taugten. Nur daß hier auch diese Monarchie selber aus dem Kreise des dynastischen Partikularismus und letzten Endes aus dem Entscheidungskampf der beiden größten unter ihnen erst zu schaffen war.

Die Enttäuschung und der Schmerz der dabei unterlegenen „großdeutschen“ Partei der Einigung unter Einschluß und Führung Österreichs haben dann die siegreiche „kleindeutsche“ Politik Preußens um so stärker belastet, als sie sich mit mehr oder weniger Recht den rein geistigen und ideellen Mächten verbanden, die der preußische Sieg unterdrückte oder ausschloß. Man erinnert sich, wie in den letzten Jahren des Weltkrieges eine Renaissance der Schriften von Constantin Frantz die letzte Ursache unseres Unglückes in der Illiberalität und Irreligiosität der kleindeutschen Gründung zu finden versuchte. Und in der Tat konnte an diesem Punkte ein Umschwung in der Weltstellung und Weltgeltung des deutschen Staatsvolkes einsetzen, über dessen äußerem Glanz seine Gefahren nur zu sehr vergessen wurden. Nachdem noch auf dem Wiener Kongreß der drohende Schwung, in den der Befreiungskrieg die vereinigten russischen und preußischen Volksheere versetzt hatte, durch ein Geheimbündnis der Westmächte mit Österreich beantwortet worden war, war doch während des ganzen folgenden Halbjahrhunderts die habsburgische Kaisermacht für die öffentliche Meinung des Westens und der von ihm beeinflussten Kreise die Vormacht der europäischen Reaktion gewesen; Metternichs Diplomatie im Deutschen Bunde auf der einen Seite, das Anschwellen der nationalen Selbstständigkeitsbestrebungen in den slawischen, italienischen und ungarischen Reichsteilen auf der anderen rückten die österreichische Politik auch 1848 und bis zum Zusammenbruch von 1859 in ein so gehässiges Licht, daß auch aufbauende Gedanken wie Felix Schwarzenbergs Gesamtstaatsverfassung und deutsch-balkanische Wirtschaftspolitik dabei zu kurz kommen mußten. Aber Preußen, das vorsichtig abwartend aus dieser Lage zunächst, im Abschluß des Zollvereins, die wirtschaftlichen Vorteile zog und nicht schon 1859 mit dem Liberalismus, sondern erst 1866 gegen ihn den Angriff auf Österreich eröffnete, hatte doch kaum die schwindelnde Höhe seiner großen Siege und des neuen Reiches erstiegen, als es auch schon in tragischer Vergeltung neben dem Österreich des liberalen Ausgleiches mit Ungarn (1867) und neben dem Rußland der „Befreiungs“-Epoche (1862) derselben europäischen Ver-

einzelung und Unbeliebtheit zu verfallen begann wie soeben noch sein deutscher Nebenbuhler. Und gerade was die preußische Reichsgründung so hoch und sicher über alle bisherigen Staatsformen der Nation emporzuheben schien, das volle, mit allen Kräften des Staates geförderte kapitalistische Aufblühen ihrer Wirtschaft, sollte durch Entfesselung ganz neuer Gegenwirkungen im Inneren der Gesellschaft und im Äußeren der Weltpolitik das Verderben herbeiziehen.

Es ist eine viel zu wenig beachtete Tatsache, daß in Preußen allein unter den europäischen Großmächten das Hauptwerkzeug neuzeitlicher Machtpolitik, das stehende Heer, seit dem Boyenschen Wehrgesetz von 1814 fortlaufend auf der allgemeinen Dienstpflicht aufgebaut gewesen war, die Österreich und Rußland, Frankreich und Italien erst unter dem sichtbaren Eindruck der preußischen Erfolge 1868—1876 einführten, und daß dicht vor diesen Erfolgen selber gegen den Willen der preußischen Volksvertretung das Volksheer der Befreiungskriege in das moderne, ausschließlich von Berufsoffizieren befehligte und dem Bevölkerungswachstum statt durch Verkürzung der Dienstzeit durch Vermehrung der Einheiten angepaßte Feldheer umgewandelt wurde. Damit und mit den „Septennaten“, die die preußische Heeresverfassung auf das Reich ausdehnten, hatte zweifellos die moderne deutsche Monarchie nach einer Übergangszeit vorsichtiger innerer Festigung den starken, vom Gleichgewicht der gesellschaftlichen Kräfte weitgehend unabhängigen Grund des Friderizianischen Militärstaates wiedergefunden, der mitten in die Gärungen neuzeitlicher Innen- und Außenpolitik ein fremdes Element verschollener Gefolgschaftsbeziehungen trotzig hineinstellte. Aber es war die Frage, ob dies im ständischen Territorialstaat bewährte Element auch die äußerst verwickelte Aufgabe, eine moderne, anstaltsmäßige Staatsverwaltung gegen wirtschaftliche und politische Überwältigung zu behaupten, auf die Dauer erleichtern werde. Bekanntlich hat sogar von den geborenen Stützen des neuen Reiches, seinen landwirtschaftlich und gewerblich führenden Gesellschaftsklassen, nur ein Teil in vollem Anschluß an die Ideale (und die Vorteile) „königstreuer“ Gefolgschaft diese Frage bejaht, ein anderer, darunter das vielfach jüdische Großhandelskapital, aber auch eine immer wieder auftauchende agrarisch-ständische Fronde sie ebensogern verneint. Wie mußte sich da der preußisch-deutsche „Militarismus“ erst den Kreisen darstellen, die er



selber als „äußere“ und „innere Feinde“ von seinem Begriff deutscher Nationalität auszuschließen geneigt war!

Deutschlands Gegner im Weltkriege hätten den angeblichen Gegensatz zwischen Goethischer und Bismarckischer Kultur niemals zu so greller Plakatwirkung bringen können, hätte nicht die eigenartige Vermählung des altpreußischen Militärstaates mit dem neudeutschen Machtstreben das eine deutsche Bewußtsein gleichsam in doppelter Brechung von der Ruhelage der klassischen „Humanität“ entfernt. In fast gewaltsamem Rückschlag gegen die naturwissenschaftlichen und materialistischen Denkweisen, die das deutsche Bürgertum der Jahrhundertmitte mit dem europäischen Manchestertum gemein hatte, wurde, wissenschaftlich und künstlerisch kaum tiefer begründet, im preußischen Reich eine neue Romantik und Mystik zur seltsamen Begleiterin des wirtschaftlich-technischen Aufschwunges und begegnete auch den edelsten Überlieferungen westeuropäischer Bildung beinahe noch schroffer als das monarchische Prinzip dem, was es in den außerdeutschen „Demokratien“ viel zu einseitig als Demagogie und Korruption beurteilte und dem doch die großen äußeren Erfolge der nächsten Zukunft beschieden sein sollten. Auf der anderen Seite aber trieb ebendies neudeutsche, zugleich politische und kulturelle Selbstbewußtsein die immer weiteren Kreise des deutschen Volkes, die der preußischen Staatsform politisch entfremdet wurden, d. h. neben den Resten des bürgerlichen Liberalismus vor allem die Massen der Lohnarbeiter, auch geistig viel verhängnisvoller, als es rein politisch notwendig gewesen wäre, von nationalem Leben fort zu den internationalen und in der Form westeuropäischen Staats- und Gesellschaftslehren, die eben damals in dem Werk von Karl Marx der nachkantischen Philosophie entwachsen. Dieser Vorgang, der in dem vielbewunderten preußisch-deutschen Volkserziehungswesen der Humanitätsepoche, überhaupt jedoch in preußischer Disziplin und deutschem Genossenschaftssinn einen ganz unerwarteten Nährboden fand, ist weit über die Organisation der deutschen Sozialdemokratie und ihrer wirtschaftlichen Schrittmacherinnen, der Gewerkschaften, hinaus für das Schicksal des deutschen Volkes bestimmend geworden. Die Gefahr aller modernen kapitalistischen Großstaaten, sich durch wirtschaftliche Polarisierung von Unternehmung und Arbeit unter der nationalen Oberfläche in „zwei Völker“ aufzulösen, traf und trifft

noch heute Deutschland mit besonderer Schwere, weil wenigstens außerhalb des Machtbereiches der katholischen Kirche auch kulturell das deutsche Proletariat von jeher ebensoweit diesseits der großen humanistisch-europäischen Bildungsgemeinschaft im Irreligiösen steht wie die deutsche Bourgeoisie jenseits im Mystischen.

Politisch hat sich dies Unheil wohl am allgemeinsten in der Ungleichmäßigkeit ausgedrückt, mit der die beiden großen Hälften des preußisch-deutschen Aufstiegs, das Bismarckische und das Wilhelminische Menschenalter, der Verteidigung der preußischen Staatsform nach innen und außen obgelegen haben und die der Zusammenstoß bei Bismarcks Entlassung wohl im wesentlichen getreu widerspiegelt. Der erste Reichskanzler wurzelte politisch letzten Endes doch noch in der letzten Zeit der preußischen Großmachtsbildung, für die Außen- und Innenpolitik in dem diplomatischen Mechanismus des Deutschen Bundes zusammenhingen und der Druck und Gegendruck eignen und fremden Wettbewerbes um ungeheure weltwirtschaftliche Horizonte nicht entfernt die spätere Bedeutung hatte. Erst aus den von der Deutschen Regierung veröffentlichten Geheimakten der deutschen Außenpolitik wird einmal klar werden, mit welcher, man möchte sagen ritterlichen Behutsamkeit er der außerdeutschen Welt, voran dem besiegten Frankreich einen Ausgleich für das plötzliche Erscheinen der neuen deutschen Weltmacht in ihrer Mitte zu bieten versuchte und wie auch die später von ihm eingenommene Zwei- und Dreibundstellung (ausdrücklich als Erneuerung des Deutschen Bundes gedacht) keinen Augenblick die Ergänzung durch Beziehungen wie den russischen Rückversicherungsvertrag, die englische Kolonialverständigung aus dem Auge ließ. Gegen diese auswärtige Friedenspolitik sticht die gleichzeitige innere merkwürdig ab, aber nur weil sie in der Hauptsache an Erfahrungen einer langsam entweichenden Zeit abgemessen war. Aus dem Erlebnis der Konfliktzeit, daß das Königtum über den Kopf des Dreiklassenparlaments hinweg mit den noch 1848 so unruhigen Bauern und Landarbeitern Fühlung nehmen konnte, entstand das Wagnis, dem Einheitsparlament des Norddeutschen Bundes auch das Einheitswahlrecht der Paulskirche zu verleihen, dessen schwer widerrufliches Dasein dann das Wachstum der Sozialdemokratie, aber doch auch im weiteren Sinne jener gleichsam unterirdischen und erst in der Revolution von

1918 fertig hervortretenden sozialen Demokratie Gesamtdeutschlands erst möglich gemacht hat. Und was ist die zweite große Wendung Bismarckischer Innenpolitik, die durch Sozialistengesetz, Schutzzoll und Sozialgesetzgebung bezeichnet wird, anders als die folgerechte Fortsetzung einer genialen Reichsdiplomatie, die das formale, im Reichskanzler ruhende Gleichgewicht von Kaiserkönigtum, Bundesrat und Parlament nun auch sachlich durch den staatlich erzwungenen Ausgleich der Wirtschaftsinteressen krönen wollte?

Die sichtlichen Mißerfolge dieses ganzen feinberechneten Auswägens äußerer und innerer Widerstände bot, darum wird keine noch so persönliche Einschätzung des Konfliktes von 1890 herkommen, dem jungen Kaiser als Vertreter und halb unbewußten Wegbereiter einer neuen Zeit Anlaß zur völligen Umkehrung des politischen Steuers. Die Nichterneuerung des Sozialistengesetzes und des Rückversicherungsvertrages sind die Zeichen jenes Kurses, der an Stelle der diplomatischen Technik nach innen und außen die freie Entfaltung der Kräfte und ihre rücksichtslose Durchsetzung in der Welt zum Ziel nahm. Daß sie sich dabei im Weltkrieg festliefen, hat diese Zeit der Verdammnis von rechts und links, von den vermeintlichen Überlieferungen Bismarcks wie von den Zukunftsforderungen der Demokratie her reichlich ausgesetzt. Indes sieht der geschichtliche Blick auch hier die drei Ären Caprivi, Bülow und Bethmann-Hollweg: Handelsverträge, Flotten- und Kolonialpolitik und parlamentarische Reformen zwangsläufig auseinander und aus der eingeschlagenen Haupttrichtung bürgerlicher Weltmachtpolitik abfolgen. Viele ihrer größten Schwierigkeiten, wie die preußische Polenpolitik und die reichsländisch mediatisierende Verwaltung in Elsaß-Lothringen bis 1911, waren von Bismarck geradezu geschaffen, während das lebhafte Zusammengehörigkeitsgefühl, das heute das Auslandsdeutschtum Europas und der Übersee mit uns eint, im großen ganzen erst nach ihm entstand, der ja noch Deutschrussen und Deutschösterreicher aus diplomatischen Rücksichten so gut wie preisgegeben hatte. Und wenn nach der Übrumpelung durch die Waffenbrüderschaft von 1870 (nach einem Worte des Badenens Roggenbach zu dem Bayern Hohenlohe unterzeichnete man die Vorverträge zur Reichsverfassung schließlich ungelesen) der süddeutsche Partikularismus eher stärker als schwächer wurde oder Sachsen durch seine reaktionären Wahlreformen künf-

tigen Radikalismus großzog, so hat die nachbismarckische Reichspolitik wirtschaftlicher und sozialer Fürsorge, bei langsamer Verwandlung der sozialistischen Massen aus Objekten zu Subjekten der Gesetzgebung, nicht nur die Einheitsfront von 1914 vorbereitet, sondern auch dazu beigetragen, daß aus Zusammenbruch und Gewaltfrieden von 1919 wenigstens die Einheit des Reiches, ja sogar (wie namentlich in Großthüringen) ganz neue Möglichkeiten weiterer Vereinheitlichung gerettet werden konnten. Auch außenpolitisch steht noch dahin, ob nicht der oft getadelte Zwiespalt zwischen überseeischer und festländischer Wirtschaftsausbreitung, Flotten- und Bagdadbahnpolitik, Anschluß an Rußland oder England im Kerne mit der Binnenlage Deutschlands gegeben war und in neuen Gestalten auch künftig immer wieder auftreten dürfte. Tatsache ist, daß umgekehrt wie Bismarcks weltbeherrschende Diplomatie innenpolitisch scheiterte, gerade die im Innern verhältnismäßig so starke Blockpolitik Bülow's mit dem Schwanken zwischen außenpolitischen Bindungen die Einkreisung Deutschlands durch seine eigenen und Österreichs Gegner vollenden half. Die republikanische Entwicklung des Reiches unter der Weimarer Verfassung ist wie eine ins Grotteske gehende Steigerung der damaligen Lage: Erst wenn es durch Erfüllung oder Revision des Versailler Friedens die unerträgliche Minderung seiner rechtlichen Staatshoheit und politischen Bewegungsfreiheit abgestreift hat, werden die im Innern hoffnungsvoll sich regenden Kräfte zu neuem Ringen um die Vereinigung von Weltmacht und sozialem Frieden antreten können.

## BÜCHERVERZEICHNIS.

- J. Bryce, The Holy Roman Empire. Lond. 1864, letztens 1904. Deutsch von A. Windler. Lpz. 1872.
- K. Lamprecht, Deutsche Geschichte. 12 Bde. und 3 Ergänzungsbd. Bln. 1891—1909 u. ö.
- D. Schäfer, Deutsche Geschichte. 2 Bde. Jena 1912.<sup>7</sup> 1919.
- H. Sieveking, Wirtschaftsgeschichte vom Ausgange der Antike bis zum Beginn des 19. Jahrh. (ANuG Bd. 577) Lpz. 1921.
- H. Fehr, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Bln. 1921.
- A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Lpz. 1913.
- C. Brinkmann, Freiheit und Staatlichkeit in der älteren deutschen Verfassung. München 1912.
- K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Stauer. Lpz. 1909.
- E. Rosenstock, Königshaus und Stämme. Lpz. 1913.
- G. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters. Lpz. 1914.
- F. Keutgen, Der deutsche Staat des Mittelalters. Jena 1918.
- H. Spangenberg, Vom Lehnsstaat zum Ständestaat. München 1912.
- K. Hampe, Der Zug nach dem Osten. (ANuG Bd. 731) Lpz. 1920.
- F. Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik. Tüb. 1910.
- K. Wolzendorff, Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt. Breslau 1910.
- K. Burdach, Reformation, Renaissance, Humanismus. Bln. 1918.
- F. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrh. bis zur Gegenwart. Lpz. 1914.<sup>2</sup> 1922.
- V. v. Kraus — K. Kaser, Deutsche Geschichte im späteren Mittelalter. 2 Bde. Stuttg. 1898—1912.
- L. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 6 Bde. Bln. 1839—42 u. ö.
- J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. 8 Bde. Freiburg i. B. 1878ff. u. ö.
- M. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges. 3 Bde. Stuttg. 1889—1908.
- O. Redlich, Österreichs Großmachtbildung in der Zeit Leopolds I. Gotha 1921.
- V. Bibl, Der Zerfall Österreichs. Wien 1922.
- O. Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk. Bln. 1915.<sup>7</sup> 1916.
- M. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns. 2 Bde. München 1908—12.
- F. Redlich, Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Bd. 1. Wien 1921.
- F. Meinecke, Das Zeitalter der deutschen Erhebung. Bielef. 1906.
- E. Spranger, Wilhelm v. Humboldt und die Humanitätsidee. Lpz. 1908.
- M. Stimming, Deutsche Verfassungsgeschichte vom Anfange des 19. Jahrh. bis zur Gegenwart. (ANuG. 639) Lpz. 1920.
- E. Brandenburg, Die Reichsgründung. 2 Bde. Lpz. 1916.
- W. Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrh. Bln. 1909.<sup>5</sup> 1921.
- C. Brinkmann, Weltpolitik und Weltwirtschaft im 19. Jahrh. Bielef. 1921.
- F. Hartung, Deutsche Geschichte 1871—1914. Lpz. 1920.

## Die angegebenen Preise

sind Grundpreise, die gegenwärtig (September 1922), den jetzigen Herstellungs- u. allgem. Unkosten entsprechend, mit der Teuerungsziffer 30 (für Schulbücher, mit \* bezeichnet, mit 15) zu vervielfältigen sind.

**Die germanische Urgeschichte in Tacitus' Germania.** Von Geh. Reg.-Rat Prof. D. Dr. E. Norden. Zweiter Abdruck mit Ergänzungen. Geh. M. 15.—, geb. M. 18.—

„Wer in die hier behandelten schwierigen Probleme tiefer eindringen will, muß zu dem Buche selber greifen, das die philologische, historische wie archäologische Forschungsmethode gleich meisterhaft handhabt, dabei durch eine geradezu phänomenale Belesenheit des Autors ausgezeichnet ist. Selbst der verwöhnteste wissenschaftliche Feinschmecker wird hier auf seine Kosten kommen.“ (Neue Zürcher Zeitung.)

**Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 14. Jahrhundert.** Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. A. Meister. 3. Aufl. Geb. M. 7.—

„Das Interesse des Verfassers hängt vor allem daran, in stark gegliederter Disposition die einzelnen Verfassungserscheinungen nach Art der Juristen begrifflich möglichst eindringlich zu charakterisieren. Daneben ist die pädagogische Absicht unverkennbar. Die neueste Literatur ist ausgiebig verzeichnet und gründlich mitverwertet.“ (Deutsch. Literaturzeitung.)

**Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart.** Von Prof. Dr. F. Hartung. 2. Aufl. Geb. M. 7.—

„Hartung verfügt über ein erstaunliches Wissen der Literatur und des Materials; seine Darstellung ist klar und einfach, überall läßt er die entscheidenden Tatsachen deutlich trotz großer Kürze in den Ausführungen hervortreten.“ (Forsch. brandenb.-preuß. Geschichte.)

**Deutsche Verfassungsgeschichte vom Anfange des 19. Jahrh. bis zur Gegenwart.** Von Prof. Dr. M. Stimming. (ANuG Bd. 639.) Kart. M. 1.60, geb. M. 2.—

Zeigt die staatliche Entwicklung Deutschlands vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Revolution, vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, vom absolutistisch-patriarchalischen Obrigkeits- und Beamtenstaat zur Republik.

**Die Reichsverfassung vom 11. August 1919. Mit Einleitung, Erläuterungen und Gesamtbeurteilung.** Von Prof. Dr. O. Bühler. (ANuG Bd. 762.) Kart. M. 1.60, geb. M. 2.—

Vollständiger Wortlaut der neuen Reichsverfassung mit freiem Kommentar, der die Wirkungen der einzelnen Bestimmungen im politischen Leben aufzeigt und Hinweise für ihre Bedeutung in der Praxis gibt.

**Vom deutschen Volk zum deutschen Staat.** Von Prof. Dr. P. Joachimsen. 2. Aufl. (ANuG Bd. 511.) Kart. M. 1.60, geb. M. 2.—

Die Entwicklung des deutschen Nationalbewußtseins verfolgend, zeigt der Verfasser den Weg, den wir von der Entstehung eines deutschen Volkes aus dem Germanentum bis zum Machtstaat Bismarcks und der demokratischen Republik der Gegenwart zurückgelegt haben.

**Die Reformation in ihrer Wirkung auf das Leben.** Von Geh.-Rat Prof. Dr. A. Hauck. Geh. M. 2.50, geb. M. 3.—

„Wenn sich die Kirche der Reformation in der kommenden Neuordnung der Dinge eine neue Bahn wird suchen müssen, so wird sie gut tun, aus diesem letzten Wort eines ihrer bedeutendsten Führer recht viel zu lernen.“ (Die Studierstube.)

**Luther im Lichte der neueren Forschung.** Ein kritischer Bericht von Prof. Dr. H. Boehmer. 5. Aufl. Mit 4 Bildnissen Luthers. Geh. M. 4.50, geb. M. 6.50

„Mit wundervoller Plastik tritt das Bild Luthers uns entgegen. Von dem Reichtum, der hier auf engstem Raum und doch in edelster Volkstümlichkeit für jedermann verständlich ausgebreitet liegt, macht man sich schwer eine Vorstellung.“ (Die Wartburg.)

**Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin**

## Die angegebenen Preise

sind Grundpreise, die gegenwärtig (September 1922), den jetzigen Herstellungs- u. allgem. Unkosten entsprechend, mit der Teuerungsziffer 30 (für Schulbücher, mit \* bezeichnet, mit 15) zu vervielfältigen sind.

**Grundriß der Geschichtswissenschaft.** Zur Einführung in das Studium der deutschen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Herausgegeben von Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Meister.

Inhaltsübersicht des Gesamtwerkes. I. Reihe: Historische Hilfswissenschaften und Propädeutik. II. Reihe: Historische Sonderwissenschaften.

**Quellensammlung für den geschichtlichen Unterricht an höheren Schulen.** Herausgeg. von Geh. Reg.-Rat u. Oberreg.-Rat Lambeck u. Prof. Dr. Rühlmann. Preis eines jeden Heftes M. —.80 Ausführl. Prospekte v. „Grundriß u. Quellensammlg.“ kostenlos v. B. G. T e u b n e r, Leipzig, Poststr.

**Weltanschauung und Analyse des Menschen seit Renaissance und Reformation.** Abhandlungen zur Geschichte der Philosophie und Religion. Von Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Wilh. Dilthey. 2. Aufl. Geh. M. 22.—, geb. M. 25.—

„Wer es noch nicht weiß, der kann aus Diltheys Forschungen erfahren, wieviel für unsere Welt die beiden Jahrhunderte bedeuten. Deutlicher und deutlicher zeigt sich seit kurzem, daß besonders im 17. Jahrhundert, dem vielgelästerten, oft ängstlich gemiedenen, der Deutsche des 18. und 19. Jahrhunderts sich vorbereitet hat, daß die Eigenart des deutschen Klassizismus und der Geist der Romantik in der Umgestaltung wurzeln, die dem Deutschen im 17. Jahrhundert zuteil geworden ist.“ (O. Walzel in der Frankfurter Zeitung.)

**Die Jugendgeschichte Hegels und andere Abhandlungen zur Geschichte des deutschen Idealismus.** Von Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Wilh. Dilthey. Geh. M. 23.—, geb. M. 26.—

„Aus allen Arbeiten leuchtet hervor, was W. Dilthey mit Meisterhand geübt hat: aus den toten Zeugnissen der Vergangenheit Menschen und Zeiten neues Leben einzuhauchen, so daß sie als leibhaftige Wesen uns gegenübertreten. Überall wird man die unvergleichliche Kunst der Einführung staunend bewundern müssen. Ob er hier die Auseinandersetzung der kirchlichen Richtungen mit den rationalen Gedanken und Lebensgestalten lebensvoll schildert, immer wieder sucht er das Geheimnis der Persönlichkeit zu ergründen und in der Entwicklung der Weltanschauungen das menschliche Erleben der Welt zu verstehen.“ (München er Neueste Nachr.)

**Hegel u. der nationale Machtstaatsgedanke in Deutschland.** Als Beitrag zur politischen Geistesgeschichte. Von Privatdozent Dr. H. Heller. Geh. M. 9.—, geb. M. 12.—

Zeigt, daß die vielberufenen „imperialistischen“ Gedanken Treitschkes und seiner Zeit auf keinen Geringeren als Hegel zurückgehen, und weist dessen nachhaltigen Einfluß nicht nur auf die bedeutendsten Publizisten, Historiker und Juristen nach, sondern auch die unmittelbare Verbindung der Hegelschen Philosophie mit der Gedankenwelt des preußisch-deutschen Militärs und mit der nächsten Umgebung des großen Kanzlers.

**Individuum und Gemeinschaft.** Grundfragen der sozialen Theorie und Ethik. Von Prof. Dr. Th. Litt. Geh. M. 6.—, geb. M. 8.—

„Eine sehr wertvolle Bereicherung unserer gesellschaftswissenschaftlichen Literatur. Es handelt sich nicht nur um eine Arbeit, die nach der rein wissenschaftlichen Seite hin bedeutsam ist, sondern die auch, entsprechend den Absichten ihres Verfassers, für unsere politische Entwicklung vor allem nach ihrer sozialen Seite hin Beachtenswertes bietet.“ (Jahrb. f. Nat.-Ökonomie.)

**Der Einzelne und sein Staat.** Von Privatdoz. Dr. jur. et philos. W. Schulze-Soelde. Geh. M. 5.—, geb. M. 8.40

In der jetzigen Zeit, wo allgemein eine neue Lösung des Gemeinschaftsproblems als notwendig betrachtet wird, darf vorliegende Schrift besonderes Interesse beanspruchen. Der Verfasser stellt auf streng philosophischer Grundlage, aber in allgemeinverständlicher und klarer Form über „das Gesetz des Einzelnen“, „das Schaffen für den Staat“, „das Wesen des Staates“, „die Möglichkeit des Staates“, „Erziehung u. Recht“, „Recht u. Macht“ tieferschürfende Untersuchungen an und sucht neue Mittel und Wege zu finden, die das Denken und Handeln des Deutschen im Hinblick auf seine Staatsbürgersendung richtunggebend beeinflussen können.

**Hauptfragen der modernen Kultur.** Von Dr. E. Hammacher. Geh. M. 10.—, geb. M. 12.—

„Man muß das inhaltreiche und fesselnde Buch selbst lesen, um sich von der Fülle von Anregungen, die es vermittelt, ein Bild zu machen. Neben den Arbeiten von Jonas Cohn, Adolf Dyroff, Karl Joel, Max Scheler, Georg Mehlis u. a. wird es als Zeuge eines hohen Idealismus seinen selbständigen Platz behaupten.“ (Deutsche Revue.)

**Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin**

## Die angegebenen Preise

sind Grundpreise, die gegenwärtig (September 1922), den jetzigen Herstellungs- u. allgem. Unkosten entsprechend, mit der Teuerungsziffer 30 (für Schulbücher, mit \* bezeichnet, mit 15) zu vervielfältigten sind.

**Die Großmächte und die Weltkrise.** Von Prof. Dr. R. Kjellén.  
2. Aufl. Kart. M. 4.—, geb. M. 5.—

„Voll von klarer, politischer Erkenntnis und so recht geeignet, jedem, der seine Augen nicht krampfhaft vor Tatsachen verschließen will, den Weg zu zeigen, den jedes Volk einschlagen muß, will es nicht völlig zugrunde gehen.“ (Thüringer Allgemeine Zeitung.)

**Volk und Vaterland. Schaffen und Schauen. Ein Führer ins Leben.**  
Bd. I: 4. Aufl. Mit 4 Zeichnungen von A. Kolb. I. Im Deutschen Reich. II. Die deutsche Volkswirtschaft. III. Staat und Staatsbürger. IV. Im Beruf. Geb. M. 12.50. Auch in 2 Teilen erhältlich: I. Das Deutsche Reich. Geb. M. 6.—. II. Das Wirtschaftsleben. Geb. M. 7.—

**Der Zug nach dem Osten.** Die kolonialisatorische Großtat des deutschen Volkes im Mittelalter. Von Geh. Hofrat Prof. Dr. K. Hampe. (ANuG Bd. 731.) Kart. M. 1.60, geb. M. 2.—

Für uns heute gleich bedeutsam als Großtat des deutschen, in allen seinen Ständen einmütig zusammenwirkenden Gesamtvolkes wie als Voraussetzung der „Ostprobleme“ unserer Tage, die nur durch Versenkung in die Vergangenheit ganz verständlich werden.

**Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrh.** Von Prof. Dr. R. Kötzschke. 2., umg. Aufl. Kart. M. 7.—

„Die vortrefflich klare, tendenzlose Darstellungsweise läßt die lebendige Fülle des geschichtlichen Werdens erst recht hervortreten und macht das Buch nützlicher als den Besuch von hundert Versammlungen.“ (Der Welthandel.)

**Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte (vom 17. Jahrh. bis z. Gegenw.)** Von Prof. Dr. H. Sieveking. 3., verb. Aufl. Kart. M. 3.—

„Sieveking versteht mit Geschick große praktische Vorgänge und große Persönlichkeiten in ganz konzentrierter Form zur Darstellung zu bringen. Der Verfasser hat sich mit dieser Leistung jedenfalls in die erste Reihe der heute lebenden Nationalökonomien gestellt.“ (Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung im Deutschen Reiche.)

**Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Geschichte, Theorie und Politik.** Von Prof. Dr. A. Sartorius Frhr. v. Waltershausen. [Erscheint Ende September 1922.]

Das Buch stellt sich zur Aufgabe, diejenigen, die als wirtschaftliche Praktiker, als Politiker und als lernbegierige junge Leute den Wunsch haben, in die Kenntnis der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge einzudringen, über den Stand der Wissenschaft zu orientieren und in die Grundlagen und Probleme einzuführen.

**Allgemeine Volkswirtschaftslehre. (Kultur der Gegenwart.** Hrsg. von Prof. P. Hinneberg. Teil II, Abt. 10.) Bearbeitet von Geh. Ober-Reg.-Rat Prof. Dr. W. Lexis. 3. Aufl. Geb. M. 15.—

„... Es ist geradezu erstaunlich, wie viel an positiven Kenntnissen hier auf relativ beschränktem Raum dem Leser geboten wird. Charakteristisch für Lexis ist strengste Wissenschaftlichkeit, gepaart mit einer ungebrochenen ‚Natürlichkeit‘ der Denkart und der Darstellungsweise.“ (Schmollers Jahrbuch.)

**Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.** Von Prof. Dr. W. Gelesnoff. Nach einer v. Verf. für die deutsche Ausg. vorgehen. Neubearb. des russ. Originals übersetzt von Dr. E. Altschul. 2. Aufl. [In Vorb. 1922.]

„Gelesnoff führt in Form von Vorträgen in geradezu mustergültiger Weise in die Hauptgebiete unserer Wissenschaft ein. Der Stoff ist nach Auswahl und Ausmaß glücklich zusammengelaßt. Die an Marx im besten Sinne geschulte Darstellung ist ebenso anregend wie allgemeinverständlich.“ (Vergangenheit und Gegenwart.)

**Kapitalismus und Sozialismus. Betrachtungen über die Grundlagen der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung sowie die Voraussetzungen und Folgen des Sozialismus.** Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. L. Pohle. 3. Aufl. Geh. M. 3.50, geb. M. 5.—

„Weitmas das Beste, was bisher über Kapitalismus und Sozialismus kritisch-wissenschaftlich und zugleich gut verständlich veröffentlicht wurde.“ (Literar. Zentralblatt f. Deutschl.)

**Verlag von B.G. Teubner in Leipzig und Berlin**